

Denkmalpflegerischer Fachbeitrag
für zehn Windenergieanlagen
am Standort

Groß Voigtshagen

(M-V)

Datum: 27.06.2023

Bericht Nr. 23-1-3064-000-DBu

Auftraggeber:

Alterric Deutschland GmbH

Holzweg 87 | 26605 Aurich

Auftragsnummer: 352005152

Bearbeiter:

Ramboll Deutschland GmbH

Dipl.-L.ökol. Stefan Buscher, LL.M.

Elisabeth-Consbruch-Straße 3

DE-34131 Kassel

Tel 0561 / 288 573-0

Das vorliegende Gutachten zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten Windenergieanlagen (WEA) am Standort Groß Voigtshagen (M-V) auf die sich in der Umgebung befindenden Denkmäler, wurde der Ramboll Deutschland GmbH im April 2023 von der Alterric Deutschland GmbH in Auftrag gegeben. Als Grundlage dienten topographische Karten und Foto-Aufnahmen (Visualisierungen), die am 07. und 08.06.2023 angefertigt wurden.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der Ramboll Deutschland GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Kunden in Übereinstimmung mit den vereinbarten Konditionen, weder in Teilen noch ganz ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ramboll Deutschland GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kassel, 27.06.2023



Dipl.-L.ökol. Stefan Buscher, LL.M.
(Bearbeiter)



Dipl.-Geogr. Holger Ristow
(Prüfer)

Inhalt:

1	Einleitung	4
2	Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise	5
3	Untersuchungsgebiet	8
4	Räumliche Einordnung und Voruntersuchungsergebnisse zu den Denkmälern	11
4.1	Sichtbeziehungen	13
4.2	Raumwirksamkeit.....	14
5	Denkmalbeschreibung und Ermittlung wichtiger Sichtachsen	16
5.1	Kirche Dassow	16
5.2	Gutshaus Feldhusen.....	17
5.3	Gutshaus Harkensee.....	19
5.4	Kirche Kalkhorst	20
5.5	Kirche Kirch Mummendorf	22
5.6	Windmühle Roggenstorf.....	23
6	Methodik.....	25
6.1	Visualisierung	25
6.2	Art der Beeinträchtigungen von Denkmälern.....	26
6.3	Bewertungsverfahren zur möglichen Beeinträchtigung	27
7	Ergebnisse	28
7.1	Betrachtungspunkte und Visualisierungen.....	28
7.2	Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren	31
7.3	Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens	38
8	Zusammenfassung	48
9	Literaturverzeichnis.....	49
10	Anhang	50
10.1	Ermittlung der Schutzwürdigkeit	50
10.1.1	Unterschutzstellungsmerkmal.....	51
10.1.2	Raumwirksamkeit.....	52
10.1.3	Denkmaleigenschaften	52
10.2	Bewertungsmaßstab	54
10.3	Relevanz der Betrachtungspunkte.....	55
10.3.1	Frequenz und Verweilmöglichkeiten.....	56
10.3.2	Öffentliches Interesse	56
10.3.3	Wahrnehmung des Denkmalwertes	57
10.4	Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts	57
10.5	Bewertung der Erheblichkeit.....	61

1 Einleitung

Die Errichtung von WEA hat vor Ort visuelle Auswirkungen auf die Umgebung, innerhalb derer auch Denkmäler einen gewissen Schutzstatus beanspruchen:

„Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt, wobei auf die Festlegungen im jeweilig gültigen Denkmalschutzgesetz zu achten ist.“ [1]

Denkmalschutz ist Ländersache [2]. Entsprechend wird in der vorliegenden Studie das Denkmalschutzgesetz des Landes M-V (DSchG M-V) als Bearbeitungsgrundlage herangezogen.

Geplante WEA-Projekte können visuelle Auswirkungen auf die in der Umgebung befindlichen Kulturbaudenkmäler (KD) und Gesamtanlagen haben. Ggf. ist im Vorfeld eine tiefergehende Untersuchung hinsichtlich möglicher Auswirkungen nötig. Diese bildet dann die Basis der denkmalfachlichen Stellungnahme. Des Weiteren dient diese Studie als Bewertungsgrundlage der Genehmigungsbehörde i.S.d. BImSchG.

2 Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise

Der geplante Windenergiestandort liegt in M-V ca. 2,5 km östlich von Dassow. Es ist die Errichtung von zehn WEA des Typs E-147 geplant. Die Nabenhöhe des verwendeten WEA-Typs beträgt 155 m und der Rotordurchmesser 147 m (vgl. Tab. 1). Es soll die Wirkung der neu geplanten WEA auf das Erscheinungsbild der Denkmäler im Detail untersucht werden, zur Klärung der Frage ob und inwieweit Regelungen des DSchG M-V dem geplanten Vorhaben entgegenstehen; d.h. ob erhebliche Beeinträchtigungen, ausgehend von den geplanten WEA, auf die geschützten Denkmalwerte der Kulturdenkmale zu erwarten sind.

Hierzu wurden von sechs Betrachtungspunkten (kurz BP) die Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA mit den verschiedenen Denkmälern untersucht. Die BP befinden sich in unterschiedlichen Richtungen und Entfernungen zu den geplanten WEA.

Die Fotografien für die Visualisierungen, die zur Bewertung des optischen Eingriffes erstellt werden, wurden am 07. und 08.06.2023 bei guten Sichtverhältnissen aufgenommen. Es wurde ein Objektiv mit ca. 50 mm Brennweite verwendet, welches in etwa dem Sichtfeld des menschlichen Auges entspricht. Auf Grundlage der Ergebnisse u.a. aus den Visualisierungen wird eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durchgeführt.

Die gesetzliche Grundlage zum Erfordernis der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmäler bildet § 7 DSchG M-V i.V.m. § 1 DSchG M-V .Im vorliegenden Fall ist der Umgebungsschutz nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V von Bedeutung. Demnach ist die Wirkung des Kulturdenkmales (KD) in seiner Umgebung und die optischen Bezüge und Wirkungen zwischen KD und Umgebung zu schützen. Die Umgebung selbst ist insoweit nicht schützenswert [3]. Ob eine Beeinträchtigung vorliegt, ist im Einzelfall zu klären [4]. Dabei muss die Schwere der Beeinträchtigung ermittelt werden, denn nicht jede Beeinträchtigung stellt eine Erheblichkeit dar, die zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnte.¹ Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Wirkungsraum des KD empfindlich gestört wird.²

¹ OVG Münster, Urt. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12 m.w.N.

² VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08, I.d.S. auch BayVGH, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701.

Die Bewertung einer möglichen Störung wird nach objektiven Kriterien durchgeführt. Aufenthaltsort bzw. Betrachtungspunkt des Betrachters richten sich zum einen nach dem Schutzzweck (z.B. historische Sichtachsen) und zum anderen nach der Relevanz i.S.v. Frequentierung (z.B. touristische Gesichtspunkte und Ortschaften); denn nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V wäre das Vorhaben unzulässig, wenn das öffentliche Erhaltungsinteresse am Schutz der Kulturgüter hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung überwiegen würde. Entsprechend sollten Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ in gewisser Weise „widerspiegeln“. Zudem sollten Betrachtungspunkte überhaupt die Wahrnehmung und das Erleben der Denkmaleigenschaften gewährleisten, da die Entscheidung über die Beeinträchtigung immer kategorienadäquat sein muss, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.³ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.⁴ Entsprechend sind beispielsweise BP mit Beeinträchtigungen des Sichtfeldes ungeeignet. Auch Wirkbeziehungen zwischen Denkmal und Betrachtungspunkt, die auf keiner der Denkmaleigenschaft entsprechenden Grundlage beruhen, wären nicht oder nur eingeschränkt relevant.⁵ Wie oben bereits angedeutet, wäre dies beispielsweise der Blick aus dem Denkmal heraus: „Das Denkmalrecht schützt nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal“.⁶ Diese Sichtweise des OVG Münster entspricht auch den Regelungen nach § 7 DSchG M-V wonach das Erscheinungsbild des Denkmals in der Umgebung geschützt ist und insoweit die Umgebung nicht weitergehend von Belang ist [3]. Im Einzelfall kann auch der Blick aus dem Denkmal heraus geschützt sein, wenn der Schutzzweck des Denkmals dies beinhaltet, beispielsweise wenn das Innere des Denkmals gestalterisch mit dem Äußeren ineinander übergeht (besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung).⁷

Entsprechend wird im Rahmen dieses Gutachtens nach dem folgenden Verfahren vorgegangen, um eine abschließende Bewertung einer Beeinträchtigung darzulegen:

- **Ermittlung des Wirkgefüges des Kulturdenkmals im Untersuchungsgebiet (insbesondere hinsichtlich Denkmalwert)**
- **Gemeinsame Sichtbarkeit der geplanten WEA und Kulturdenkmäler**

³ VGH Bad.-Württ, Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

⁴ OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

⁵ Vgl. dazu OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16.

⁶ OVG Münster, Ur. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12, 2. Leitsatz.

⁷ Bay. VGH, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 22B 12.1741 (openjur) Rn. 35 a) / Rn. 37.

- Spiegeln die Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ wider und sind die gemeinsamen Sichtbeziehungen im Hinblick auf die Wahrnehmung und Wirkung des Erscheinungsbildes des KD / der Gesamtanlage relevant?
- Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung
- **Bewertung der Schwere der visuellen Beeinträchtigung**
 - Wird das KD / die Gesamtanlage übertönt oder verdrängt?⁸ Besteht eine Dominanzverschiebung bzw. eine „optische Konkurrenzwirkung“⁹, welche den Zeugniswert des KD / der Gesamtanlage erheblich schmälert? Ist der Eindruck empfindlich gestört, d.h. ist eine deutliche Wahrnehmbarkeit vorhanden und wird diese vom Betrachter als schwerwiegend belastend empfunden?

Allgemeine ergänzende Ausführungen zur Relevanz der Betrachtungspunkte, sensorielle Betroffenheit und Weiterem finden sich im Anhang dieses Dokumentes.

⁸ OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.09.2003 – Az.: 1 LB 64/03; BayVGH, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701 m.w.N.

⁹ OVG Lüneburg, DVBl 2010, 1039, Rn. 51.

3 Untersuchungsgebiet

Die geplanten WEA befinden sich ca. 1.000 m östlich von der Ortschaft Roggenstorf.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum. Naturräumlich ist der Standort Mecklenburgischen Ostseeküste zuzuordnen. Das Landschaftsbild ist insgesamt geprägt durch eine aufgelockerte Ackerlandschaft mit eingestreuten Grünländern, Wäldern und Gewässern.¹⁰

Infrastrukturell ist das Untersuchungsgebiet entsprechend eines ländlichen Raumes erschlossen.

Eine Kartenübersicht des Standorts der geplanten WEA zeigt Abbildung 1. Die Kenndaten der geplanten WEA sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

¹⁰ <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>.

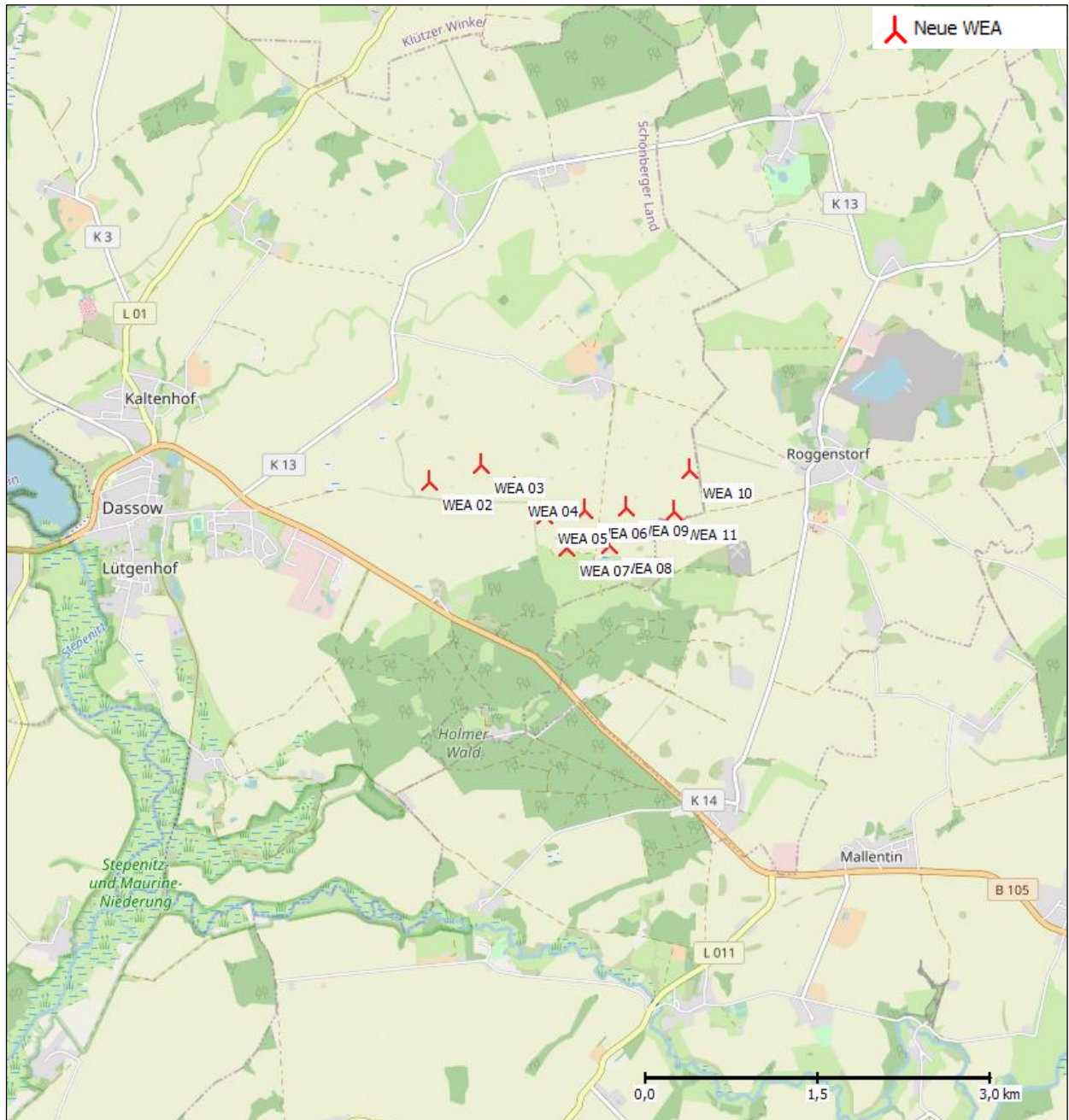


Abbildung 1: Topografische Karte mit WEA-Übersicht (© OpenStreetMap)

Tabelle 1: Standorte der geplanten WEA

Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	UTM / ETRS 89 (Zone 32 N)	
					Ost	Nord
02	Enercon E-147	155	147	228,5	632.352	5.975.501
03	Enercon E-147	155	147	228,5	632.799	5.975.663
04	Enercon E-147	155	147	228,5	633.097	5.975.462
05	Enercon E-147	155	147	228,5	633.363	5.975.242
06	Enercon E-147	155	147	228,5	633.715	5.975.293
07	Enercon E-147	155	147	228,5	633.572	5.974.964
08	Enercon E-147	155	147	228,5	633.934	5.974.993
09	Enercon E-147	155	147	228,5	634.075	5.975.324
10	Enercon E-147	155	147	228,5	634.622	5.975.663
11	Enercon E-147	155	147	228,5	634.490	5.975.299

Die neu geplanten WEA sind in den Karten sowie in den Skizzen jeweils rot markiert.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit können auch Vorbelastungen relevant sein (z.B. Hochhäuser, bestehende WEA etc.). Inwieweit Vorbelastungen zu werten sind, hat sich an zwei Fragen zu messen:

- Lassen Vorbelastungen die zusätzlichen Belastungen des Erscheinungsbildes der schützenswerten Denkmäler durch geplante WEA nicht mehr ins Gewicht fallen?¹¹
- Oder führt gerade der „Summationseffekt“ selbst bei geringfügigen Zusatzbelastungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung?¹²

Beide Fragen sind sehr stark vom konkreten Einzelfall bzw. den Gegebenheiten etc. abhängig. Entsprechend werden ggf. die Fragen im konkreten Bewertungsfall betrachtet und beantwortet.

¹¹ So etwa VG Köln, 13 K 5244/08, Urt. v. 30.06.2011.

¹² Dazu das OVG Lüneburg: „Umschlagen in eine dann abzuwendende unerträgliche Situation durch eine weitere Windkraftanlage“.

4 Räumliche Einordnung und Voruntersuchungsergebnisse zu den Denkmälern

Die in Frage kommenden Denkmäler, auf deren geschützten Denkmaleigenschaften das Vorhaben Auswirkungen haben kann, wurden durch die Fachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V) vorgegeben.

Eine Kartenübersicht bzw. Auflistung der Denkmäler der Umgebung beinhaltet nachfolgende Karte bzw. Tabelle.

Tabelle 2: Listenübersicht Denkmäler

Denkmal, Ort
Schloss mit Park Barendorf
Gutshaus Benckendorf
Kirche Börzow
Kirche Damshagen
Gutshaus Damshagen
Gutshaus Dassow
Kirche Dassow
Kirche Dassow
Gutshaus mit Park Dömkendorf
Gutshaus Feldhusen
Gutshaus Goldbeck
Gutshaus mit Park Grevenstein
Gutshaus Harkensee
Gutshaus mit Park Hof Mummendorf
Gutshaus mit Park Johannstorf
Gutshaus mit Park Kalkhorst
Kirche Kalkhorst
Kirche Kirch Mummendorf
Gutshaus Klein Voigtshagen
Gutshaus mit Park Lütgenhof
Gutshaus mit Park Neuenhagen
Gutshaus Pötenitz mit Park
Gutshaus mit Park Rankendorf
Kirche Roggenstorf

Denkmal, Ort
Windmühle Roggenstorf
Gutshaus Schmachthagen
Gutshaus mit Park Stellschagen
Gutshaus mit Park Wieschendorf
Gutshaus mit Park Wilmstorf

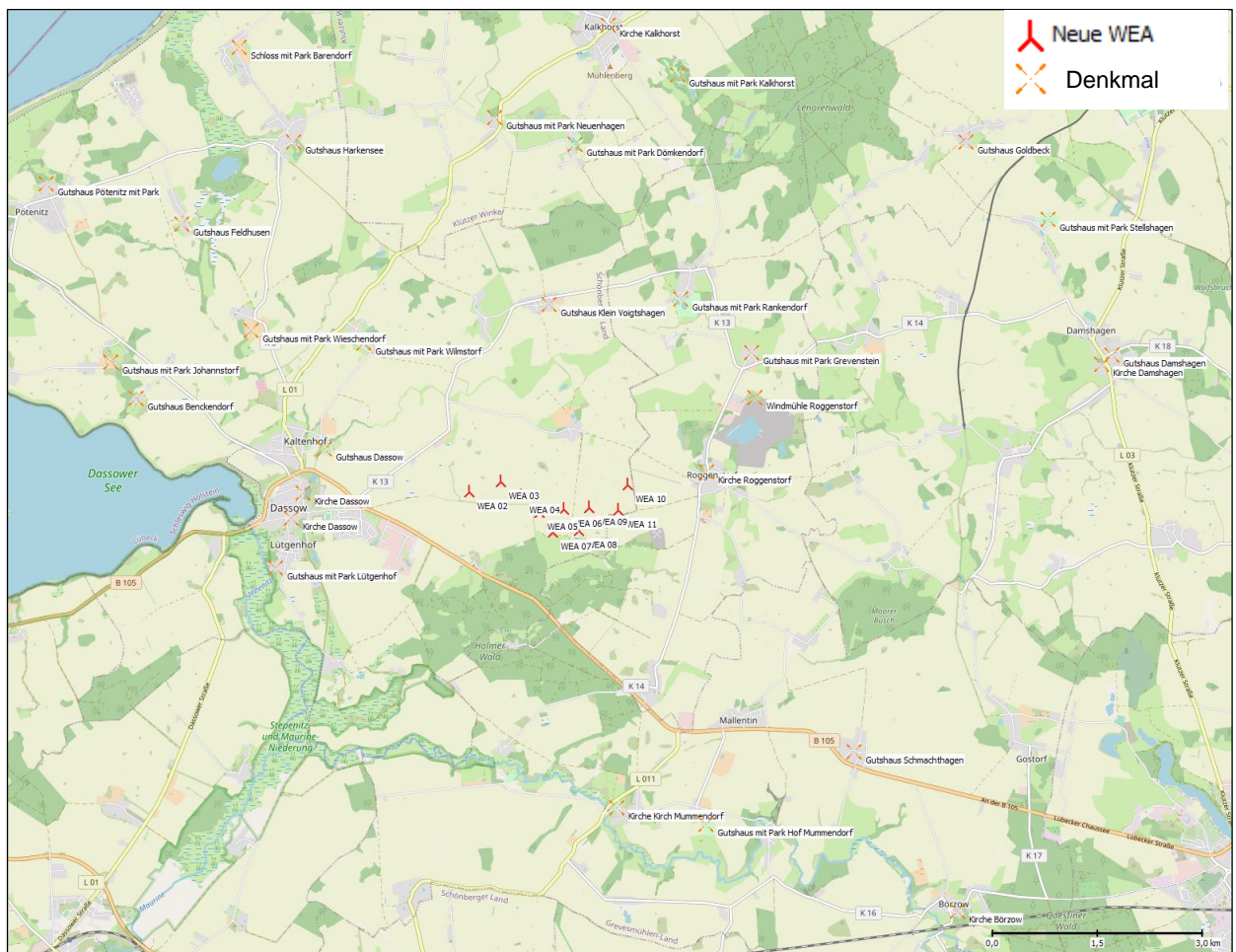


Abbildung 2: Kartenübersicht Denkmäler (© OpenStreetMap)

4.1 Sichtbeziehungen

Im ersten Schritt wird untersucht, ob eine Sichtbeziehung (Superposition) zwischen dem Denkmal und den geplanten WEA besteht. Hierbei ist ein Standpunkt von Belang, der in etwa in Verlängerung einer direkten Linie zwischen WEA und Denkmal liegt. Falls keine Sichtbeziehung besteht, kann eine weitere Betrachtung entfallen.

Tabelle 3: Beurteilung der Sichtbeziehung

Denkmal, Ort	Sichtbeziehung
Schloss mit Park Barendorf	Durch die umgebende Bebauung und Vegetation in näherer und weiterer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus Benckendorf	Durch die umgebende Vegetation in näherer und weiterer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Kirche Börzow	Durch die umgebende Vegetation in näherer und weiterer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Kirche Damshagen	Durch die umgebende Vegetation und Topographie in näherer und weiterer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus Damshagen	Durch die umgebende Vegetation und Topographie in näherer und weiterer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus Dassow	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Kath. Kirche Dassow	Durch die umgebende Bebauung in näherer und weiterer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Kirche Dassow	Sichtbeziehung ggf. möglich.
Gutshaus mit Park Dömkendorf	Durch die umgebende Vegetation in näherer und weiterer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus Feldhusen	Sichtbeziehung ggf. möglich.
Gutshaus Goldbeck	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus mit Park Grevenstein	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus Harkensee	Sichtbeziehung ggf. möglich.
Gutshaus mit Park Hof Mummendorf	Durch die umgebende Vegetation und Topographie in näherer und weiterer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus mit Park Johannstorf	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus mit Park Kalkhorst	Durch die umgebende Bebauung und Topographie in näherer und weiterer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.

Denkmal, Ort	Sichtbeziehung
Kirche Kalkhorst	Sichtbeziehung ggf. möglich.
Kirche Kirch Mummendorf	Sichtbeziehung ggf. möglich.
Gutshaus Klein Voigtshagen	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus mit Park Lütgenhof	Durch die umgebende Topographie in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus mit Park Neuenhagen	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus Pötenitz mit Park	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus mit Park Rankendorf	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Kirche Roggenstorf	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Windmühle Roggenstorf	Sichtbeziehung ggf. möglich.
Gutshaus Schmachthagen	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus mit Park Stellshagen	Durch die umgebende Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus mit Park Wieschendorf	Durch die umgebende Bebauung und Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.
Gutshaus mit Park Wilmstorf	Durch die umgebende Bebauung und Vegetation in näherer Entfernung ist keine Sichtbeziehung herstellbar.

Es verbleiben somit sechs Denkmäler, die einer weiteren Betrachtung unterzogen werden.

4.2 Raumwirksamkeit

Wird ein Baudenkmal in seinem Erscheinungsbild betroffen, ist zu prüfen, ob eine erhebliche visuelle Störung vorliegt. Dazu muss der Rahmen für die Umgebung eines Denkmals geschaffen werden, das heißt, es muss definiert werden, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt und mit dieser in Verbindung steht. Um dies zu beurteilen, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einen Leitfaden entworfen, („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“) [5] anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird.

Gruppe A: Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar.

Beispiele: Landesweit oder international bekannte Denkmale, Burg, Schloss, mit einer Wirkung über den Horizont, Turm in landschaftlich besonders exponierter Lage.

Gruppe B: Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen.

Beispiele: U.a. Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles mit weiten Raumbezügen, Altstädte mit dominierender Kirche, Burg, Schloss, Silhouette unverwechselbar und weit sichtbar.

Gruppe C: Umfasst Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken.

Beispiele: Denkmal ortsbildprägend, für das Ortsbild unverzichtbar mit einer weit über den Ort hinaus gehenden Beziehung, städtebaulich relevant mit über die Ortslage hinaus bestehenden Sichtbeziehungen, historischer Stadtkern, ländliche Siedlung mit umgebender agrarisch geprägter Feldflur, Ortsrand mit historischen Straßen, Alleen, Siedlungen in Kulturlandschaftsbereichen, Siedlungen mit besonderer Silhouette, Landschaftspark mit gestalteter Umgebung.

Nachfolgende Tabelle enthält die im Rahmen dieser Planung in Frage kommenden Denkmäler, welche entsprechend der in diesem Abschnitt ausgeführten Kategorisierung bezüglich Ihrer Raumwirksamkeit eingeteilt wurden.

Tabelle 4: Übersicht und Einordnung Denkmäler

Ort, Denkmal	Gruppe	Begründung
Kirche Dassow	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Es besteht eine recht exponierte Ortslage.
Gutshaus Feldhusen	(C)	Raumwirkung des Gutshauses in der Landschaft ist wahrnehmbar, wenngleich auf den näheren Raum begrenzt.
Gutshaus Harkensee	(C)	Raumwirkung des Gutshauses in der Landschaft ist wahrnehmbar, wenngleich auf den näheren Raum begrenzt.
Kirche Kalkhorst	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar.
Kirche Kirch Mummendorf	C	Raumwirkung der Kirche in der Landschaft ist wahrnehmbar, wenngleich auf den näheren Raum begrenzt.
Windmühle Roggenstorf	(C)	Raumwirkung der Mühle in der Landschaft ist wahrnehmbar, wenngleich auf den näheren Raum begrenzt.

Es verbleiben somit sechs Denkmäler, die eine Raumwirksamkeit entfalten und einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden.

5 Denkmalbeschreibung und Ermittlung wichtiger Sichtachsen

5.1 Kirche Dassow



Abbildung 3: Karte und Luftbild Kirche Dassow (© GeoBasis-DE)



Abbildung 4: Blick nach Osten

„Ev. Kirche. Quadratischer Backsteinchor mit Nordsakristei, E. 13. Jh., breiteres Schiff aus sorgfältig bearbeiteten Granitquadern, um 1300, quadratischer Westturm in Backstein [...]“¹³

Aus der Denkmalbeschreibung zur Kirche lässt sich keine speziell geschützte Raumwirkung ableiten. Da die die Kirche jedoch das Ortsbild Dassows betont (vgl. Abbildung 4), lässt sich ein Schutzanspruch im Allgemeinen ableiten.

5.2 Gutshaus Feldhusen



Abbildung 5: Karte und Luftbild Gutshaus Feldhusen (© GeoBasis-DE)

¹³ DEHIO, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler in M-V, 2016.



Abbildung 6: Blick nach Südosten - Hauptansicht des Gutshauses Feldhusen in Raumwirkung

„Zweigeschossiger Backsteinbau über Kellergeschoss mit Walmdach“.¹⁴

Die Denkmalbeschreibung zum Gutshaus und die weitere Sichtung von Quellen¹⁵ lassen keine Rückschlüsse zu, die auf eine besondere Raumwirkung i.V.m. besonderen schützenswerten Sichtachsen hindeuten. Nach den Eindrücken vor Ort und hinsichtlich der Portalansicht als Hauptansicht (s. Abbildung 6) kann ein allgemeiner Schutzanspruch i.S. der Einbettung des Gutshauses in die Umgebung in Richtung Südosten blickend abgeleitet werden.

¹⁴ <https://www.alleburgen.de/bd.php?id=17181>.

¹⁵ Allgemeine Internetrecherche.

5.3 Gutshaus Harkensee



Abbildung 7: Karte und Luftbild Gutshaus Harkensee (© GeoBasis-DE)



Abbildung 8: Blick nach Südosten - Hauptansicht des Gutshauses Feldhusen in Raumwirkung

„Das Herrenhaus in Harkensee im Klützer Winkel ist ein zweigeschossiger verputzter Backsteinbau, der um 1830 im neoklassizistischen Stil errichtet wurde. An der Eingangstreppe befindet

sich auf einem Quaderstein eine Inschrift mit der Jahreszahl 1829. Die Gutsanlage entstand zwischen 1801 und 1833. Sie umfasst heute noch drei Ställe und eine Scheune, die zum überwiegenden Teil aus Holz besteht und als die größte ihrer Art in Mecklenburg-Vorpommern gilt. [...]“.¹⁶

Wie auch beim Gutshaus Feldhusen lassen die Denkmalbeschreibung zum Gutshaus und die weitere Sichtung von Quellen¹⁷ keine Rückschlüsse zu, die auf eine besondere Raumwirkung i.V.m. besonderen schützenswerten Sichtachsen hindeuten. Nach den Eindrücken vor Ort und hinsichtlich der Portalansicht als Hauptansicht (s. Abbildung 8) kann ein allgemeiner Schutzanspruch i.S.v. der Einbettung des Gutshauses in die Umgebung in Richtung Südosten blickend abgeleitet werden.

5.4 Kirche Kalkhorst



Abbildung 9: Karte und Luftbild Kirche Kalkhorst (© GeoBasis-DE)

¹⁶ https://gutshaeuser.de/de/guts_herrenhaeuser/gutshaeuser_h/gutshaus_harkensee.

¹⁷ Allgemeine Internetrecherche.



Abbildung 10: Blick nach Norden

Die ev. Kirche St Laurentius ist ein stattlicher Backsteinbau. Die ältesten Teile stammen aus dem Jahr um 1240/50. Der Westturm wurde um 1290 erbaut.¹⁸

Aus der Denkmalbeschreibung der Kirche lässt sich keine speziell geschützte Raumwirkung ableiten, jedoch ist die Kirche als Ortsbild prägend und ein Schutzanspruch daraus allgemein abzuleiten.

¹⁸ DEHIO, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler in M-V, 2016.

5.5 Kirche Kirch Mummendorf



Abbildung 11: Karte und Luftbild Kirche Kirch Mummendorf (© GeoBasis-DE)



Abbildung 12: Blick nach Osten

„Ev. Kirche. Backsteinbau, 3. V. 13. Jh. Die Baugeschichte ist unklar.“¹⁹

¹⁹ DEHIO, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler in M-V, 2016.

Aus der Denkmalbeschreibung der Kirche lässt sich keine speziell geschützte Raumwirkung ableiten. Die Wirkung der Kirche erschließt sich hauptsächlich im Nahbereich, sondern bezieht sich eher auf den Nahbereich.

5.6 Windmühle Roggenstorf



Abbildung 13: Karte und Luftbild Kirche Kirch Mummendorf (© GeoBasis-DE)



Abbildung 14: Blick nach Norden

Der heute noch erhaltende Mühlenstumpf stammt aus dem Jahr 1903 und wird heute als Ausstellungsort für die Geologie Norddeutschlands genutzt.²⁰

Der Schutzanspruch bei klassischen hist. Windmühlen besteht in aller Regel in der gewissen Exponiertheit aufgrund der Windhöflichkeit im Gelände, ohne das etwa besonders gewollte, etwa aufgrund künstlicher architektonischer Gestaltung/Platzierung. Dementsprechend besteht ein allgemeiner Schutzanspruch aufgrund der exponierten bzw. solitären Lage der Mühle.

²⁰ Stiftung Mecklenburg, <https://www.mecksikon.de/?p=article&aid=360> m.w.N.

6 Methodik

6.1 Visualisierung

Zur Erstellung von Visualisierungen werden vor der Errichtung der WEA Fotos der ggfs. noch unbeeinträchtigten Landschaft aufgenommen. Aufnahmen mit einer Brennweite von 50 mm entsprechen annähernd der realistischen Wahrnehmung des menschlichen Auges, daher sollte sich an diesem Wert orientiert werden. Bei der klassischen Fotomontage werden in dieses Landschaftsbild dann manuell Fotografien von WEA einmontiert, die vorher auf fotografischem Wege auf die richtige Größe gebracht werden. Bei der Visualisierung werden dagegen computerunterstützte Modelle der WEA in die Fotografie hineinprojiziert. Dieses Verfahren bietet gegenüber der manuellen Fotomontage Vorteile insbesondere in Bezug auf höhere Genauigkeit der Anlagenplatzierung und bessere Darstellung realistischer Lichtverhältnisse an den Anlagen.

Die Computersimulation für die vorliegende Visualisierung wurde mit Hilfe des PC-Programms *WindPRO* der Firma *ENERGI- OG MILJØDATA (EMD)* erstellt, einem leistungsfähigen Werkzeug, das mit Unterstützung des dänischen Energieministeriums entwickelt wurde. Es ermittelt unter Berücksichtigung des Kameraobjektives, der geographischen Koordinaten, Kontrollobjekte (wie etwa das Denkmal selbst oder auch Hochspannungsleitungen) und der Höhenlage der berücksichtigten WEA, die realistische Größe und angemessenen Proportionen der WEA auf dem Foto.

Für die Simulation des optischen Eindrucks der einzelnen WEA werden der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt. Die Ausrichtung der WEA ist frei wählbar. Die visualisierten WEA sind auf den Bildern entsprechend der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung (240°) ausgerichtet. Zur Absicherung der richtigen Platzierung der WEA besteht eine Kontrollmöglichkeit, indem die Positionen von markanten Objekten auf der Fotografie, wie z.B. bestehende WEA, einzelnen Bäumen, Sendemasten, Aussichtstürmen etc., mit vom Programm berechneten Positionen abgeglichen werden.

Auf Basis der gewählten Brennweite wird für jede Visualisierung ein optimaler Betrachtungsabstand angegeben. Werden die Bilder mit diesem Abstand vor die Augen gehalten, entsprechen die Größenverhältnisse den vor Ort Wahrzunehmenden und vermitteln damit ein realistisches Bild. Hierbei kann, um die Wirkung der Illusion zu verbessern, ein Auge geschlossen werden. Damit wird die dreidimensionale Wahrnehmung ausgeschaltet, die bei der Betrachtung störend wirken kann, da es sich um eine zweidimensionale Fotografie handelt.

Die für die Visualisierungen aufgenommenen Bilder wurden entsprechend des menschlichen Blickfeldes digital aufbereitet. Das menschliche Blickfeld entspricht dem Teil des Raumes, welcher bei unbewegtem Kopf aber bewegten Augen scharf wahrgenommen werden kann.

Die hier verwendeten Visualisierungen wurden entsprechend des Leitfadens "Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" (FA Wind, LEKA, KNE; 2021) angefertigt. An der Erstellung dieses Leitfadens war die Firma Ramboll Deutschland GmbH als Autorin maßgeblich beteiligt.²¹

6.2 Art der Beeinträchtigungen von Denkmälern

Im Hinblick auf Empfindlichkeiten bzw. Auswirkungen von Planvorhaben lassen sich laut Handreichung der UVP-GESELLSCHAFT 2014 drei Aspekte der Betroffenheit eingrenzen:

- Der substanzielle Aspekt, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind.
- Der sensorielle Aspekt, der sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht.
- Der funktionelle Aspekt, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Insbesondere der **sensorielle Aspekt** ist bei KD von besonderer Bedeutung, wenn Vorhaben Beeinträchtigungen in der Umgebung von KD hervorrufen können. Eine Beeinträchtigung des substanzialen Aspekts, der i.d.R. dem baulichen Substanzschutz zuzuordnen ist oder Zerschneidungseffekte betreffende Beeinträchtigungen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auch der funktionelle Aspekt (Beeinträchtigung der Nutzung eines KD z.B. Zugänglichkeit) wird hier nicht von Belang sein, da Nutzungsbeschränkungen durch die geplanten WEA nicht gegeben sind.

Relevant im Rahmen der sensorialen Betroffenheit ist zum einen die Schmälerung der räumlichen Wirkung des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung und zum anderen die Erlebbarkeit und Wahrnehmbarkeit des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung.

²¹ FA Wind, LEKA, KNE (2021): Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. <https://fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>.

6.3 Bewertungsverfahren zur möglichen Beeinträchtigung

Das Bewertungsverfahren ist angelehnt an die Handreichung nach UVP-GESELLSCHAFT 2014, an die Vorgaben der jeweiligen Denkmalschutzgesetze und der aktuellen Rechtsprechung sowie einer im Rahmen des Themengebietes Denkmalschutz und Windenergie angefertigten wissenschaftlichen Arbeit [6].

Als Grundlage zur Bewertung werden vorerst die Basisinformationen zum Ort des BP, wie etwa Koordinaten und Abstand des BP zum Schutzgut notiert sowie die Auswahlkriterien zu dem BP beschrieben (bspw. historische Sichtachse vom BP aus, touristische Bedeutung des BP).

Anschließend werden Parameter zur Beurteilung der Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturgüter von verschiedenen Betrachtungspunkten erfasst. Die Beurteilung folgt dem in Abbildung 15 dargestellten Bewertungsschema.

Eine genaue Erläuterung der Begrifflichkeiten und Vorgehensweise findet sich im Anhang dieses Gutachtens.

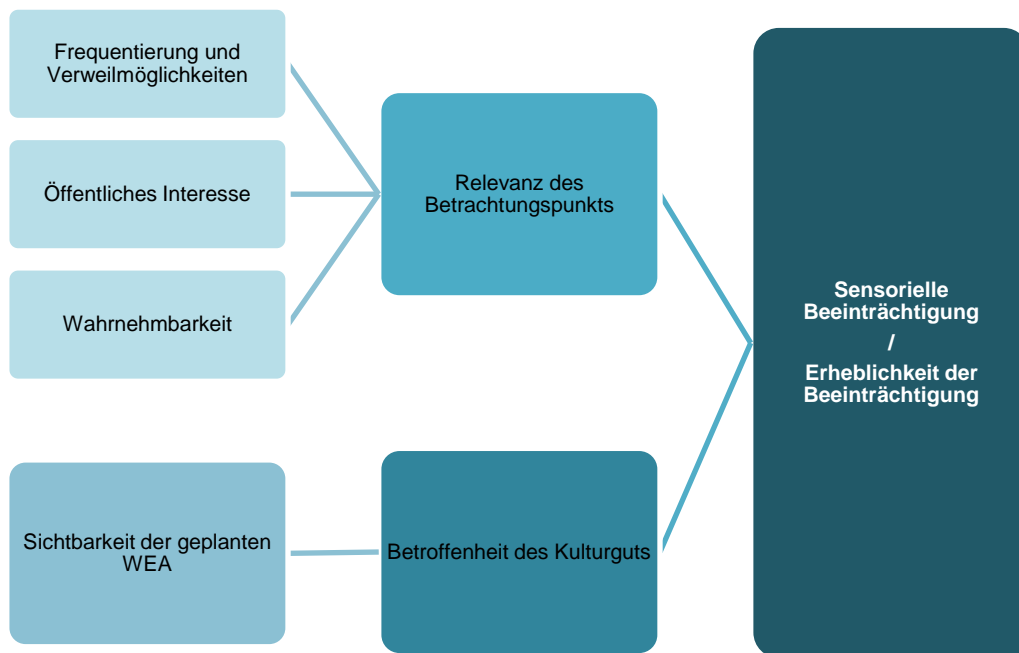


Abbildung 15: Übersicht Bewertungsschema

7 Ergebnisse

7.1 Betrachtungspunkte und Visualisierungen

Generell sind die Betrachtungspunkte (BP) so zu wählen, dass eine Sichtbeziehung zwischen Denkmal und WEA herzustellen ist. Dies ist zumeist der Fall, wenn der BP so ausgesucht ist, dass das Denkmal im Vorder-/Mittelgrund und die WEA im Hintergrund zu sehen sind.

BP aus anderen Himmelsrichtungen bleiben von den geplanten WEA unberührt, da sich diese entweder seitlich zum Betrachter oder sich sogar in dessen Rücken befinden. Eine Beeinträchtigung der Denkmäler ist von diesen BP auszuschließen.

Weiterhin wird ein BP ausgewählt, von dem aus die beste Sichtbeziehung zum Denkmal möglich ist. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass ein Punkt gewählt wird, an dem ein Blick auf das Denkmal nicht durch Vegetation oder Bebauung be- oder verhindert wird, wenngleich der Blick auf das Denkmal im Umfeld von einigen BP maßgeblich sichtbar ist.

Mit der vorliegenden Auswahl der BP wird somit der „worst-case“ einer Beeinträchtigung nachempfunden.

Folgende Abbildung zeigt eine Übersicht der untersuchten Denkmäler und der gewählten BP. Anschließend erfolgt eine Erläuterung zu den einzelnen BP.

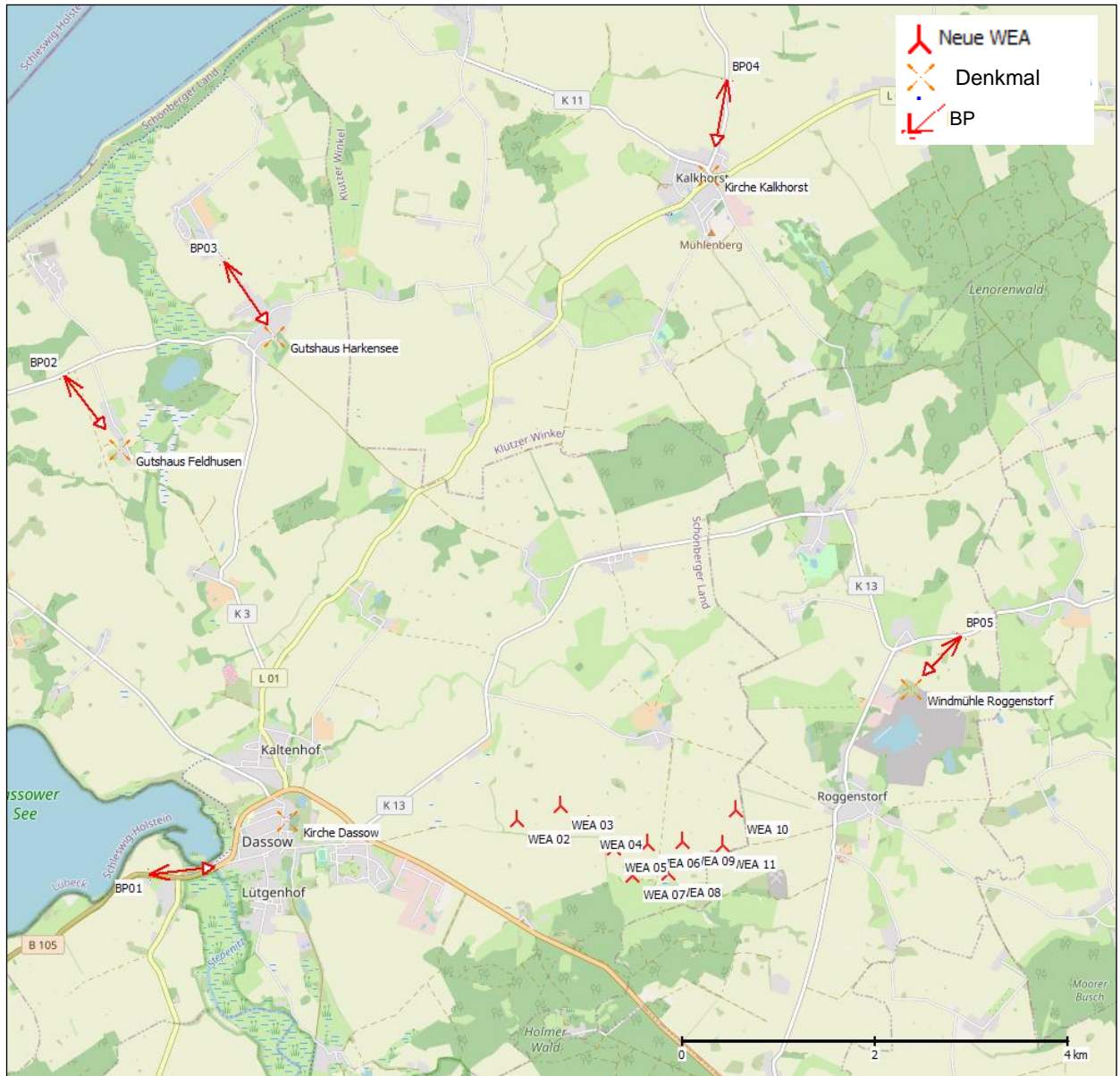


Abbildung 16: Übersichtskarte Betrachtungspunkte BP01 bis 05 (© OpenStreetMap)

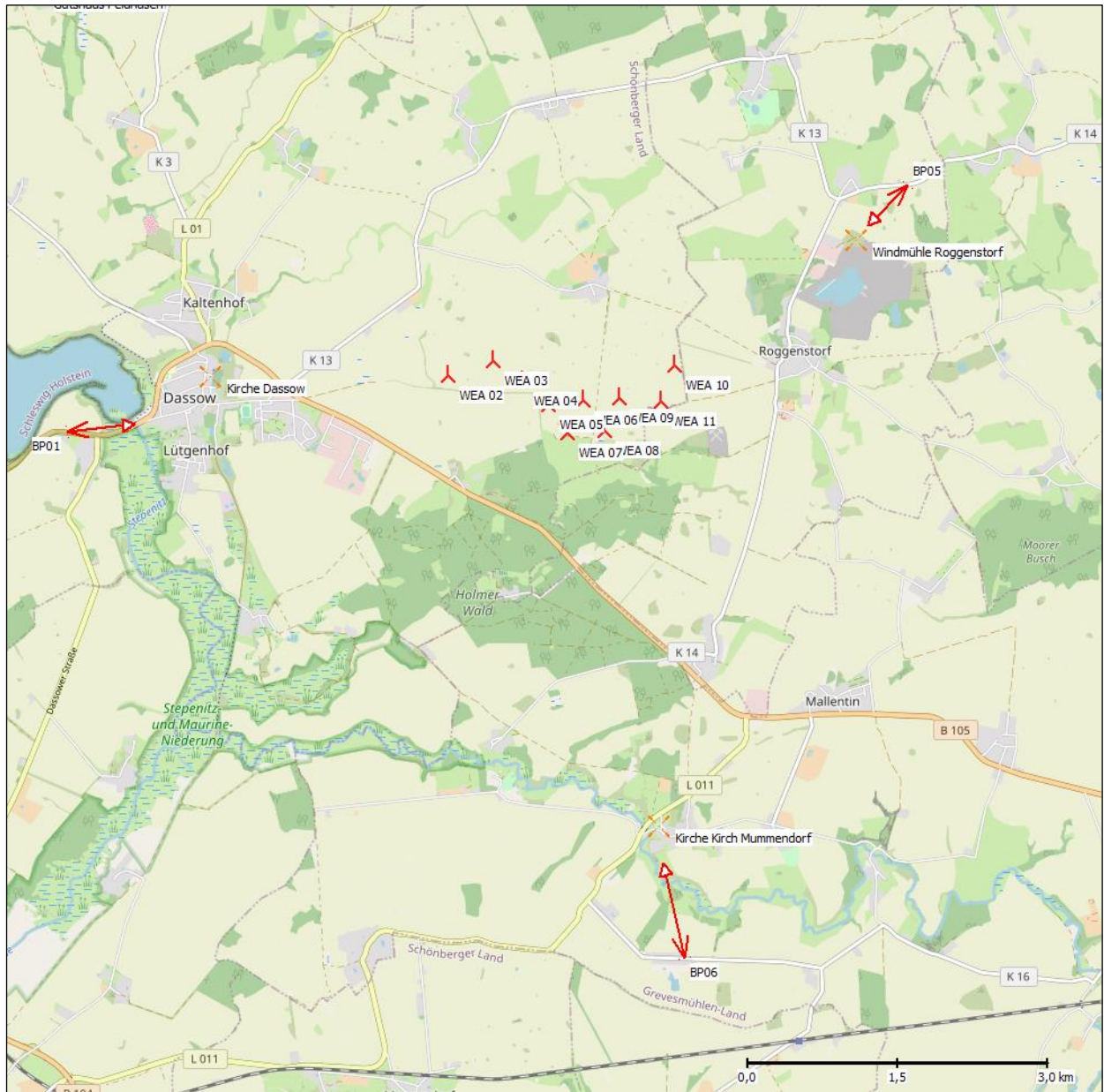


Abbildung 17: Übersichtskarte Betrachtungspunkt BP06 (© OpenStreetMap)

Die in folgenden Abbildungen wiedergegebenen BP spannen einen Betrachtungswinkel auf (roter Pfeil mit rotem Winkel), der der Brennweite des Fotoaufnahme entspricht.

Für die sechs Betrachtungspunkte wurden insgesamt sechs Visualisierungen erstellt und computerunterstützt Modelle der WEA in die Fotografien hineinprojiziert. Unterstützend zur Visualisierung wurden zusätzlich Skizzen erstellt, da in der Visualisierung die Sichtbarkeit der WEA z.B. durch Topografie o.ä. eingeschränkt ist.

Tabelle 5: Übersicht Betrachtungspunkte

BP	Denkmal, Ort	Beschreibung
01	Kirche Dassow	Radweg an der B 105
02	Gutshaus Feldhusen	Kreisstraße
03	Gutshaus Harkensee	Zufahrtsstraße zum Gutshaus
04	Kirche Kalkhorst	Kreisstraße
05	Windmühle Roggenstorf	Kreisstraße
06	Kirche Kirch Mummendorf	Kreisstraße

Im Anhang werden die Visualisierungen wiedergegeben. Es wird der Vorher-Nachher-Vergleich (Istzustand, Skizzen und Visualisierungen dargestellt, welcher für jeden BP im Weiteren bewertet wird. Die genauen Koordinaten befinden sich unterhalb der Visualisierungen. Der dort angegebene Betrachtungsabstand steht im Verhältnis zur Abbildungsgröße der Fototaufnahmen in diesem Dokument und spiegelt die visuelle Darstellung der Gegebenheiten möglichst realistisch wider.

7.2 Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren

Im Folgenden findet die Bewertung über das dargestellte Bewertungsverfahren statt. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsschema und der Matrix zur Ergebnisfindung befindet sich im Anhang. Die verbal-argumentative Bewertung und die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit folgt in Kapitel 7.3.

Tabelle 6: Bewertungsmatrix Kirche Dassow

Betrachtungspunkt BP01			
Frequentierung und Verweilmöglichkeit Der BP liegt auf einem mäßig befahrenen Radweg entlang einer viel befahrenen Bundesstraße. Ein Verweilplatz ist weder für Radfahrer (Bank), noch für Autofahrer (Parkplatz) vorhanden.			
		mittel	Stufe 3
Öffentliches Interesse Gewisse Bedeutsamkeit i.S.v. von Erleben und Wahrnehmen der Kirche als Stadtbildelement.			
		mittel	Stufe 3
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts Wesentliche Bestandteile der Kirche von relevanter Exposition wahrnehmbar.			
		gut	Stufe 4
Relevanz des Betrachtungspunkts		mittel	Wertstufe 3
Sichtbarkeit der geplanten WEA			
WEA 02	sichtbar - gesamter Rotor		
WEA 03	sichtbar - gesamter Rotor		
WEA 04	sichtbar - Nabe		
WEA 05	sichtbar - Nabe		
WEA 06	sichtbar - Nabe		
WEA 07	sichtbar - Nabe		
WEA 08	sichtbar - Nabe		
WEA 09	sichtbar - Nabe		
WEA 10	sichtbar - Nabe		
WEA 11	sichtbar - Nabe		
			mittel
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt <i>WEA sind räumlich im Hintergrund und innerhalb des Raumwirkungsbereichs des Kirchenbildes. Insbesondere wirken die WEA 02 und 03 sehr deutlich auf das Kirchenbild ein.</i>			
		stark	Wertstufe 4
Sensorielle Beeinträchtigung am BP01			hoch (Stufe 4)

Tabelle 7: Bewertungsmatrix Gutshaus Feldhusen

Betrachtungspunkt BP02		
Frequentierung und Verweilmöglichkeit		
Der BP liegt auf einem mäßig befahrenen Kreisstraße ohne Rad- oder Fußweg. Ein Verweilplatz ist nicht vorhanden.		
	gering	Stufe 2
Öffentliches Interesse		
Gewisse Bedeutsamkeit i.S.v. von Erleben und Wahrnehmen des Gutshauses in der seitlichen Portalansicht		
	mittel	Stufe 3
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Bestandteile des Gutshauses erkennbar.		
	teilweise/mittel	Stufe 3
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	mittel	Wertstufe 3
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 02	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 03	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 04	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 05	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 06	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 07	sichtbar - Nabe	
WEA 08	sichtbar - Nabe	
WEA 09	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 10	sichtbar - Nabe	
WEA 11	sichtbar - Nabe	
		mittel
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
<i>WEA sind räumlich im seitlichen Hintergrund und außerhalb des Raumwirkungsbereichs des Gutshauses. Die WEA wirken nicht auf das Erscheinungsbild des Gutshauses ein.</i>		
	keine	Wertstufe 1
Sensorielle Beeinträchtigung am BP02		
		keine (Stufe 1)

Tabelle 8: Bewertungsmatrix Gutshaus Harkensee

Betrachtungspunkt BP03			
Frequentierung und Verweilmöglichkeit			
Der BP liegt auf einer mäßig befahrenen Dorfstraße ohne Rad- oder Fußweg. Ein Verweilplatz ist nicht vorhanden. In der Saison ist diese Straße vermutlich stärker frequentiert, da sie zu einem Parkplatz führt, der zum Erreichen des nahe gelegenen Ostseestrandes oder eines Salzwiesenbiotops genutzt werden kann.			
		mittel	Stufe 3
Öffentliches Interesse			
Hohe Bedeutsamkeit i.S.v. von Erleben und Wahrnehmen des Gutshauses in der direkten Portalansicht			
		hoch	Stufe 4
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts			
Wesentliche Bestandteile des Gutshauses erkennbar.			
		gut	Stufe 4
Relevanz des Betrachtungspunkts		hoch	Wertstufe 4
Sichtbarkeit der geplanten WEA			
WEA 02	sichtbar - Nabe		
WEA 03	sichtbar - Rotorblattspitzen		
WEA 04	sichtbar - Rotorblattspitzen		
WEA 05	sichtbar - Rotorblattspitzen		
WEA 06	sichtbar - Rotorblattspitzen		
WEA 07	nicht sichtbar		
WEA 08	nicht sichtbar		
WEA 09	sichtbar - Rotorblattspitzen		
WEA 10	sichtbar - Rotorblattspitzen		
WEA 11	sichtbar - Rotorblattspitzen		
			stark eingeschränkt
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt			
<i>WEA sind räumlich im Hintergrund und innerhalb des Raumwirkungsbereichs des Gutshauses. Die wenigen, kaum sichtbaren Anlagenteile (Rotorblattspitzen) beeinträchtigen das Erscheinungsbild nicht.</i>			
		keine	Wertstufe 1
Sensorielle Beeinträchtigung am BP03			keine (Stufe 1)

Tabelle 9: Bewertungsmatrix Kirche Kalkhorst

Betrachtungspunkt BP04			
Frequentierung und Verweilmöglichkeit			
Der BP liegt auf einer mäßig befahrenden Kreisstraße. Ein Verweilplatz ist nicht vorhanden.			
		gering	Stufe 2
Öffentliches Interesse			
Kaum Bedeutsamkeit i.S.v. von Erleben und Wahrnehmen des Erscheinungsbildes der Kirche			
		gering	Stufe 2
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts			
Lediglich Bestandteile des Turms der Kirche erkennbar.			
		eingeschränkt	Stufe 2
Relevanz des Betrachtungspunkts			
		gering	Wertstufe 2
Sichtbarkeit der geplanten WEA			
WEA 02	sichtbar - gesamter Rotor		
WEA 03	sichtbar - Nabe		
WEA 04	sichtbar - Nabe		
WEA 05	sichtbar - Nabe		
WEA 06	sichtbar - Nabe		
WEA 07	sichtbar - Nabe		
WEA 08	nicht sichtbar		
WEA 09	nicht sichtbar		
WEA 10	nicht sichtbar		
WEA 11	nicht sichtbar		
			stark eingeschränkt
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt			
<i>WEA sind zum Teil räumlich im Hintergrund und innerhalb des Raumwirkungsbereichs der Kirche. Die WEA wirken allerdings lediglich im entfernten Hintergrund, ohne dass diese den Wirkungsbereich der Kirche deutlich beeinflussen.</i>			
		gering	Wertstufe 2
Sensorielle Beeinträchtigung am BP04			
			gering (Stufe 2)

Tabelle 10: Bewertungsmatrix Windmühle Roggenstorf

Betrachtungspunkt BP05		
Frequentierung und Verweilmöglichkeit		
Der BP liegt auf einer mäßig befahrenden Kreisstraße. Ein Verweilplatz ist nicht vorhanden.		
	gering	Stufe 2
Öffentliches Interesse		
Allgemeine Bedeutsamkeit i.S.v. von Erleben und Wahrnehmen des Erscheinungsbildes der Mühle in der Landschaft		
	mittel	Stufe 3
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Alle Bestandteile der Mühle erkennbar.		
	sehr gut	Stufe 5
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	<i>mittel</i>	<i>Wertstufe 3</i>
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 02	nicht sichtbar	
WEA 03	nicht sichtbar	
WEA 04	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 05	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 06	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 07	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 08	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 09	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 10	sichtbar - 2/3 der Anlage	
WEA 11	sichtbar - 2/3 der Anlage	
		gut
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
<i>WEA sind räumlich im seitlichen Hintergrund und außerhalb des direkten Raumwirkungsbereichs der Mühle. Die WEA wirken auf die Randbereiche des Erscheinungsbildes der Mühle ein.</i>		
	<i>mittel</i>	<i>Wertstufe 3</i>
Sensorielle Beeinträchtigung am BP05		
		mittel (Stufe 3)

Tabelle 11: Bewertungsmatrix Kirche Kirch Mummendorf

Betrachtungspunkt BP06		
Frequentierung und Verweilmöglichkeit		
Der BP liegt auf einer mäßig befahrenden Kreisstraße. Ein Verweilplatz ist nicht vorhanden.		
	gering	Stufe 2
Öffentliches Interesse		
Allgemeine Bedeutsamkeit i.S.v. von Erleben und Wahrnehmen des Erscheinungsbildes der Kirche in der Landschaft		
	mittel	Stufe 3
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Lediglich Teil des Turms und das Dach des Kirchenschiffes zu erkennen.		
	eingeschränkt	Stufe 2
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	gering	Wertstufe 2
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 02	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 03	sichtbar - Nabe	
WEA 04	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 05	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 06	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 07	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 08	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 09	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 10	sichtbar - Nabe	
WEA 11	sichtbar - gesamter Rotor	
		mittel
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
<i>WEA sind räumlich im Hintergrund und innerhalb des Raumwirkungsbereichs der Kirche. Die WEA wirken im Hintergrund auf das Kirchenbild ein.</i>		
	mittel	Wertstufe 3
Sensorielle Beeinträchtigung am BP06		
		gering (Stufe 2)

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten BP mit der jeweiligen Bewertung der Beeinträchtigung.

Tabelle 12: Gesamtdarstellung repräsentativer Betrachtungspunkte

BP	Denkmal, Beschreibung	Bewertung der Beeinträchtigung
01	Kirche Dassow	„hoch“ (Stufe 4)
02	Gutshaus Feldhusen	„keine“ (Stufe 1)
03	Gutshaus Harkensee	„keine“ (Stufe 1)
04	Kirche Kalkhorst	„gering“ (Stufe 2)
05	Windmühle Roggenstorf	„mittel“ (Stufe 3)
06	Kirche Kirch Mummendorf	„gering“ (Stufe 2)

In Kapitel 7.3 werden die Ergebnisse ergänzend verbal unterstützt, um die Einordnung der Bewertungsmatrix nachvollziehen zu können.

7.3 Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens

Die Rechtsgrundlage des Umgebungsschutzes bei Denkmälern findet sich in § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V. „Umgebung“ definiert die aktuelle Umgebung. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist die Umgebung „die Gesamtheit dessen, was jemanden, etwas umgibt“ [...] [7].

Dementsprechend erfolgt auf Basis der Gesamtwirkungen eine Bewertung der vorher genannten Denkmäler.²² Die Bewertung wird verbal-argumentativ gewichtet nach Schwere der Sichtbarkeit der WEA sowie der Relevanz der Betrachtungspunkte. Zwar gilt hier der Grundsatz der Gesamtheit, aber, wenn ein Betrachtungspunkt eine sehr hohe Wichtigkeit ausstrahlt (z.B. *historische Sichtachse*), ist eine Feststellung der Erheblichkeit auch außerhalb der Gesamtheit möglich bzw. nötig.

Herausragende Aussichtspunkte o.ä., die im Besonderen den Zeugniswert der Denkmäler wiedergeben und erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren könnten, wurden in dieser Untersuchung allerdings nicht festgestellt.

Es folgt eine verbal-argumentative Ergänzung zum Bewertungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der sensorischen Betroffenheit:

²² I.d.S. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08: „Vielmehr ist entscheidend, dass eine empfindliche Beeinträchtigung objektiv vorliegt und dass sie von zahlreichen Standorten [...] wahrgenommen würde“.

Kirche Dassow

Wie BP01 deutlich zeigt greifen insbesondere die WEA 02 und 03 stark in das Kirchenbild ein. In diesem Kontext ist allerdings zu beachten, dass es sich nicht um eine besondere geschützte Ansicht der Kirche handelt und die Störung eher im Vorbeigehen/fahren temporär erfasst werden kann. Es handelt sich hier um einen BP zur Wahrnehmung des allgemeine Wirkraums der Kirche, der nicht gezielt angesteuert wird, um das Erscheinungsbild zu erleben und wahrzunehmen. Diese Begründung lässt sich anhand der Rechtsprechung nachvollziehen: Angelehnt an die Wahrnehmungssegmentierung des OVG Lüneburg²³ und der Rechtsprechung des OVG Koblenz²⁴ sollten BP eine gewisse schutzzweck-relevante Bedeutsamkeit aufweisen. Voraussetzung ist, dass eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch den Betrachter anzunehmen ist. Auch sollten BP eine „inhaltliche Voraussetzung“ aufweisen, dass der Besuch“ in einem inneren Zusammenhang mit der zu schützenden Fernwirkung“ steht.²⁵

Bei weiterer Annäherung an die Stadt verändert sich zudem der Einfluss der WEA (vgl. Abbildung 18 i.V.m. Abbildung 19):

²³ OVG Lüneburg, U. v. 16.02.2017.

²⁴ OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16.

²⁵ Ebenda.

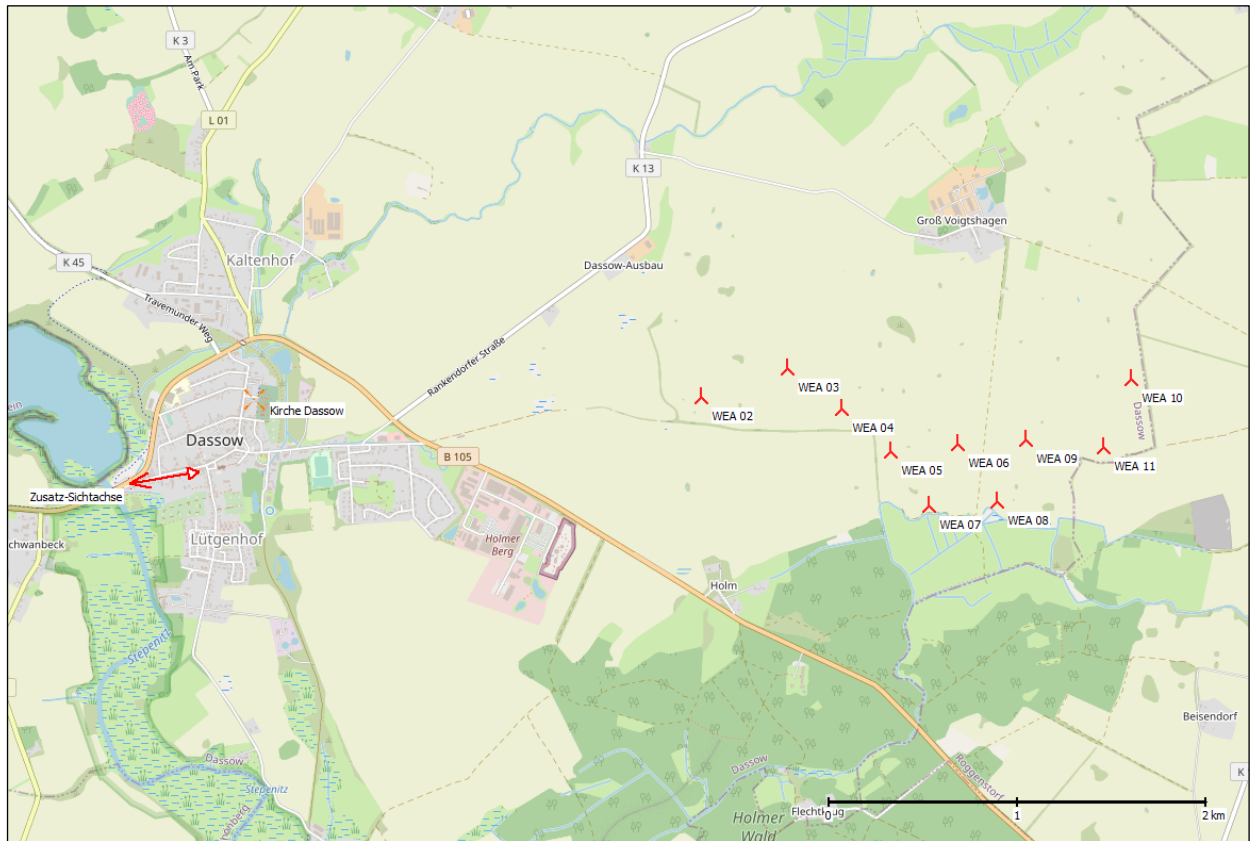


Abbildung 18: Zusatz-Sichtachse I bei weiterer Annäherung an die Stadt



Abbildung 19: Kirchenbild der Blickperspektive nach Abbildung 18

Wie die Abbildung 18 und Abbildung 19 zeigen, beeinflussen die WEA bei Annäherung der Stadt nicht mehr das Erscheinungsbild der Kirche und störungsfreie Sichtbereiche innerhalb der Blickperspektive des BP01 bestehen. Auch weitere störungsfreie Blickperspektiven sind aus z.B. aus südöstlicher Richtung vorhanden (vgl. Abbildung 20 und Abbildung 21):

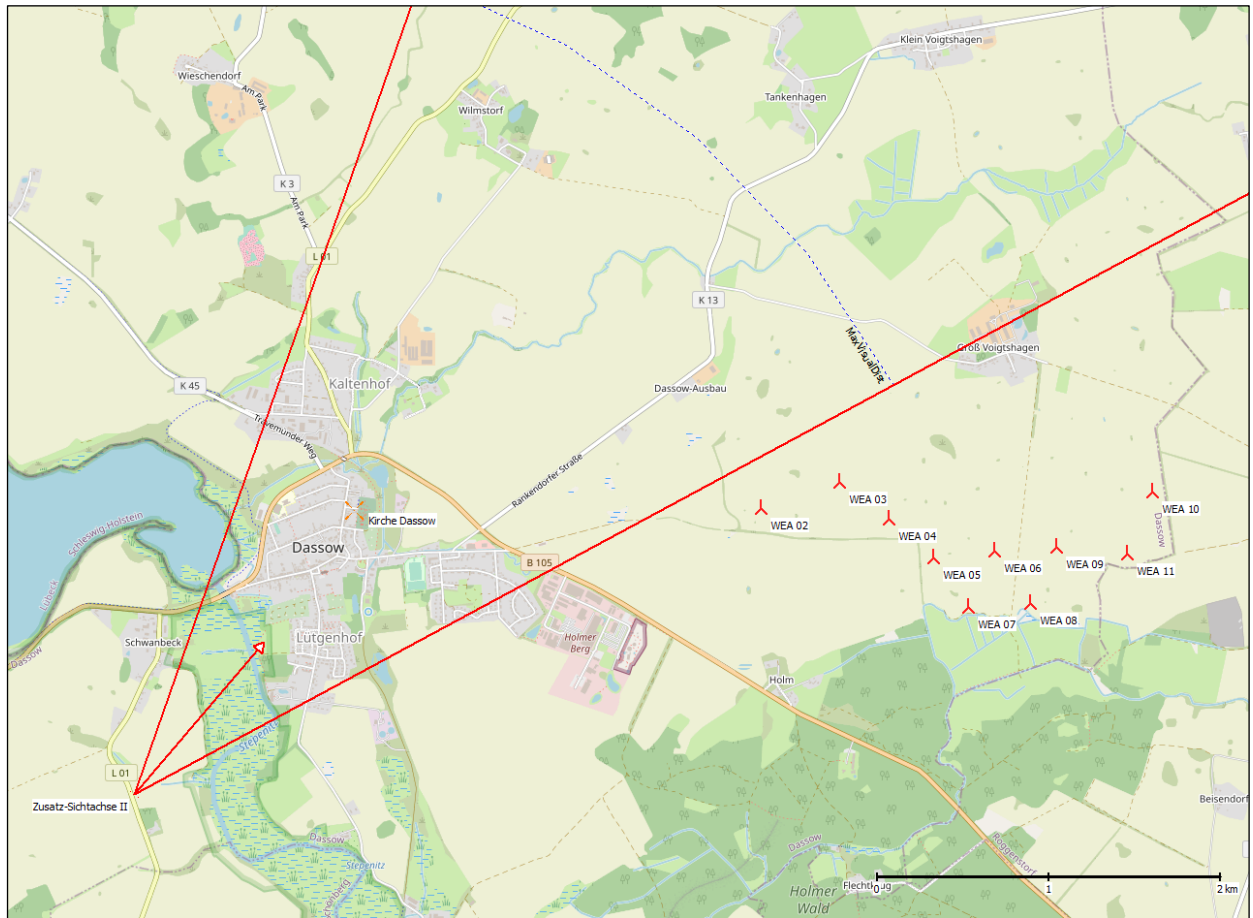


Abbildung 20: Zusatz-Sichtachse II aus südwestlicher Richtung



Abbildung 21: Kirchenbild der Blickperspektive nach Abbildung 20

Wie die Abbildung 20 i.V.m. Abbildung 21 zeigt, bleibt das Erscheinungsbild der Kirche aus dieser Perspektive störungsfrei. Die geplanten WEA befinden sich außerhalb des menschlichen Blickfeldes von ca. 50 mm Brennweite (vgl. Abbildung 20). Gleiches gilt auch für die Blickperspektive im Allgemeinen von Norden bzw. Osten kommend.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg aus: Es kann zur Gewährleistung eines hinreichenden Umgebungsschutzes und zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals ausreichen, bestimmte wichtige Sichtachsen freizuhalten, auf denen das Denkmal mit einem wesentlichen Teil seiner Umgebung ungestört erlebt werden kann.²⁶ Diese Sichtweise lässt sich auf den vorliegenden Untersuchungsfall einordnen. Es bleiben weiterhin (allgemein) bedeutsamste Wahrnehmungsmöglichkeit unberührt und das Nachvollziehen das prägende Erscheinungsbild der Kirche kann weiterhin störungsfrei erfasst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwerte der Kirche besteht entsprechend nicht.

²⁶ Nds. OVG, Urt. v. 16.2.2017 - 12 LC 54/15.

Gutshaus Feldhusen und Gutshaus Harkensee

Wie bereits in der systematischen Bewertung dargestellt, greifen die WEA nicht störend in den Umgebungsschutzbereich der Gutshäuser ein. Zum einen liegen die WEA außerhalb des Umgebungsschutzbereiches (Gutshaus Feldhusen) und zum anderen sind im Erscheinungsbild des Gutshauses Harkensee nur sehr schwach erkennbare WEA-Anlagen zu sehen, die keinen Einfluss auf das Erscheinungsbild des Gutshauses haben.

Kirche Kalkhorst und Kirche Kirch Mummendorf

Aufgrund der wenigen sichtbaren Anteile der beiden Kirchen und der geringen Relevanzen der BP 04 und 06 sowie der nicht dominierenden Wirkung der sichtbaren Rotoren im relativ entfernten Hintergrund ist der Beeinträchtigungsgrad als geringfügig zu werten. Dementsprechend liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erscheinungsbilder der beiden Kirchen vor.

Windmühle Roggenstorf

Wie in BP 05 dargestellt, ragen die geplanten WEA seitlich in den räumlichen Wirkungsbereich der Mühle hinein. Eine Überdeckung oder Verdrängung des Erscheinungsbildes der Mühle wird bei fokussierter Betrachtung jedoch nicht erreicht. Zudem bleiben weitere Sichtbeziehungen zur Mühle ungestört. (vgl. Abbildung 22, Abbildung 23 und Abbildung 24):



Abbildung 22: Zusatz-Sichtachse III und IV



Abbildung 23: Zusatz-Sichtachse III zu Abbildung 22



Abbildung 24: Zusatz-Sichtachse IV zu Abbildung 22

Wie sich aus den Abbildung 22 bis Abbildung 24 abzuleiten ist, bestehen keine gemeinsamen Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA aus diesen Perspektiven.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit dem maximalen Beeinträchtigungsgrad Stufe 4 (hoch) verbal-argumentativ nicht getragen wird. Obwohl die sensorielle Beeinträchtigung an einem BP als „hoch“ und an weiteren BP als maximal „mittel“ bewertet wird, zeigt v.a. der Vergleich mit weiteren störungsfreien Sichtachsen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 7 DSchG M-V durch die geplanten WEA nicht erfolgt.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Studie dient der Genehmigungsbehörde als Bewertungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für zehn geplante WEA am Standort Groß Voigtshagen. Festgestellt werden soll, ob mögliche Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und den Kulturdenkmälern bestehen und wie diese ggf. denkmalschutzrechtlich zu bewerten sind.

Mithilfe von insgesamt sechs Visualisierungen und dazugehörigen Skizzen von Betrachtungspunkten um den geplanten Windpark, werden mögliche Beeinträchtigungen des relevanten Denkmals durch die geplanten WEA geprüft und bewertet.

Die Beschreibung und Bewertung der Visualisierungen möglicher sensorielle Beeinträchtigungen erfolgte für jeden Betrachtungspunkt separat nach Vorgaben des DSchG M-V bzw. nach aktueller Rechtsprechung zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Denkmälern. Eine Gesamtbewertung erfolgt durch eine numerische Bewertungsmatrix, die verbal-argumentativ gestützt wird. Zu Grunde gelegt werden die Einzelbewertungen der Visualisierungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einstufung mit dem maximalen Beeinträchtigungsgrad Stufe 4 (hoch) verbal-argumentativ nicht getragen wird. Obwohl die sensorielle Beeinträchtigung an einem BP als „hoch“ und an weiteren BP als maximal „mittel“ bewertet wird, zeigt v.a. der Vergleich mit weiteren störungsfreien Sichtachsen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 7 DSchG M-V durch die geplanten WEA nicht erfolgt.

9 Literaturverzeichnis

- [1] UVP-Gesellschaft, Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, 2014.
- [2] Martin/Krautzberger (Hrsg.), „Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. A.; kostenpflichtig abrufbar,“ 2010. [Online]. Available: http://beckonline.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fkomm%2fMartinKrautzbergerHdbDSch_3%2fcont%2fMartinKrautzbergerHdbDSch.htm.
- [3] Viebrock, „Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens,“ 2007.
- [4] H. / I. Kühling, *DVBl 2014, 24 (27)*..
- [5] R. Kaiser und N. Viebrock, Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, 2015.
- [6] M. A. Walkenbach, Kriterien zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Belangen des Denkmalschutzes durch Windenergieanlagen, unveröffentlicht, 2016.
- [7] „DUDEN,“ [Online]. Available: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Umgebung>. [Zugriff am 10.06.2021].
- [8] MagicMaps, Tour Explorer DE 8 - amtliche topografische Karten im Maßstab 1:50.000 - Export, MTS Maschinenteknik Schrode AG | Gerhard-Kindler-Straße 8 | 72770 Reutlingen: Quelle der Karten: amtliche Vermessungsämter, 12.06.2018.
- [9] G. Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler Hessen I. Regierungsbezirke Gießen und Kassel, München: Deutscher Kunstverlag München Berlin, 2008.
- [10] D. Luftbilder, *GeoBasis-DE/BKG*, 2020.
- [11] TK25, Topografische Karte im Maßstab 1:25.000, LVA des jeweiligen Bundeslandes, aktuelle Version.
- [12] geoGLIS_oHG, *onmaps GEOBasis-DE / BKG / NRW*, 2021.

10 Anhang

Im Anhang werden Grundlagen zur Herangehensweise im Gutachten und Bewertungskriterien ausführlich erläutert.

10.1 Ermittlung der Schutzwürdigkeit

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.²⁷ Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.²⁸ Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“²⁹ Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“³⁰

Die Schutzwürdigkeit setzt sich aus folgenden Parametern zusammen:

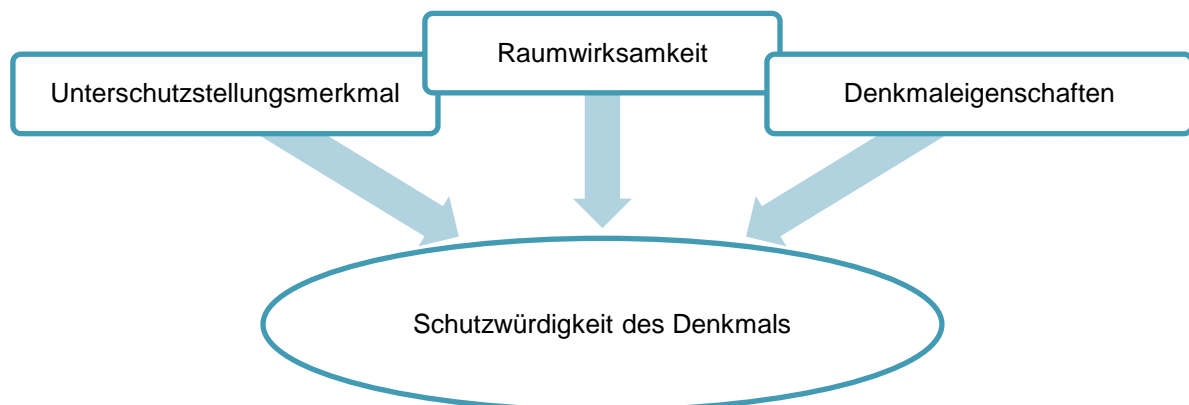


Abbildung 25: Ermittlung der Schutzwürdigkeit eines Denkmals

²⁷ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

²⁸ Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

²⁹ OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11(openjur) Rn. 57.

³⁰ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

10.1.1 Unterschutzstellungsmerkmal

Die Entscheidung über eine Beeinträchtigung hat immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.³¹ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.³² So können beispielsweise Baudenkmäler, welche aus geschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt sind, größere Beeinträchtigungen verkraften, als solche, die aufgrund ihres künstlerischen Wertes geschützt sind.

Hintergrund für die Unterscheidung dieser denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien ist, dass bei „einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung hat; die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, ist hier tendenziell bald erreicht. Bei den Schutzgründen der wissenschaftlichen und insbesondere der heimat-geschichtlichen Bedeutung kann die Sache deswegen anders liegen, weil das Kulturdenkmal gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweist. In dieser Funktion – seinem "Zeugniswert" – kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen.“³³

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt entsprechend in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.³⁴ Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.³⁵ Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“³⁶ Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“³⁷

³¹ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

³² OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

³³ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.:1 S 1674/04 (openjur) Rn. 40.

³⁴ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

³⁵ Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

³⁶ OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11(openjur) Rn. 57.

³⁷ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

10.1.2 Raumwirksamkeit

Die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung hängt von der Art, Größe und der Lage des Denkmals ab.³⁸ Um zu beurteilen, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) einen Leitfaden entworfen („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“)³⁹, anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird. Die Einstufung der Baudenkmäler in die Kategorien A, B und C nimmt das LfDH nach eigenen Kriterien vor.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals umso eher seine Wahrnehmbarkeit beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals ist. Je größer dementsprechend ein Vorhaben ist, desto größer ist die Entfernung, aus der es sich noch auf das Denkmal auswirken kann. Somit ist es nachvollziehbar, dass beispielsweise überregionale Landmarken mit hoher Fernwirkung, inklusive historischer Sichtachsen und Sichtbeziehungen, einen höheren Umgebungsschutz besitzen als die Baudenkmäler der Kategorien B und C.

Aus den einzelnen Denkmalschutzgesetzen folgt, dass nicht jedes Denkmal einen Umgebungsschutz genießt. Somit muss vorerst geklärt werden, inwiefern ein Baudenkmal einen prägenden Bezug zu seiner Umgebung aufweist. Denn wenn das Denkmal nicht in Zusammenhang mit der Umgebung steht, so ist auch eine Einteilung nach Raumwirksamkeit hinfällig. Die Bewertung des Umgebungsbezugs kann auch anhand der Denkmalbeschreibung im Kataster der Landesämter für Denkmalpflege oder vor Ort durch die Behörde geklärt werden.

10.1.3 Denkmaleigenschaften

Abschließend sollten auch die Eigenschaften eines Baudenkmals mit in die Bewertung aufgenommen werden. Dabei gestalten sich die Parameter der „Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft als sinnvoll. Folgende Kriterien eignen sich besonders zur Bewertung eines Baudenkmals:⁴⁰

³⁸ VGH Bad.-Württ. Urteil vom 1.9.2011, Az.: 1 S 1070/11 (juris) Rn. 47; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6K 3202/08 (juris) Rn. 44, VG Köln, Urteil vom 30.6.2011, Az.: 13 K 5244/08 (juris) Rn. 34.

³⁹ Kaiser, R., Viebrock, N. Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, 2015.

⁴⁰ UVP-Gesellschaft, 2014, S. 32-33.

➤ Historischer Zeugniswert

Dieser orientiert sich am Alter des Elementes und seiner Aussagekraft während der Entstehungszeit. Hierbei müssen wichtige Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des Entwicklungsprozesses zu betrachten sind. Mit dem Alterswert sollte umsichtig argumentiert werden, denn ein Element ist nicht per se umso wertvoller, je älter es ist.

➤ Erhaltungszustand

Der Erhaltungswert beschreibt den Grad des äußeren Erhaltungszustandes. So kann zum Beispiel das Baudenkmal nach ursprünglichem, verändertem, umgestaltetem oder verfälschtem Zustand eingeordnet werden. Auch die Frage nach dem Grad des Funktionalitätswandels oder -verlusts spielt bei der Einordnung eine Rolle. Dabei muss beachtet werden, dass Veränderungen oder Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert haben können.

➤ Seltenheitswert

Bei der Bestimmung der Seltenheit eines Baudenkmal muss sowohl die quantitativ fassbare Zahl als auch die qualitative Bedeutung berücksichtigt werden. Außerdem sind Aspekte wie landesweite oder nur regionale bzw. lokale Verbreitung, konzentriertes oder vereinzelt Vorkommen zu beachten.

➤ regionaltypischer Wert (Identität)

Hierbei geht es um die Frage, ob das Element typisch für eine Region ist und einen identitätsstiftenden Wert besitzt.

Aus den Informationen zu Unterschutzstellungsmerkmal, Raumwirksamkeit und Denkmaleigenschaften kann schlussendlich die Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler ermittelt werden. Dabei kann nicht jedes Baudenkmal von gleicher Relevanz sein (vgl. Rechtsprechung), da auch die Qualitäten der Eigenschaften oder die Raumwirksamkeit unterschiedlich sind (z.B. ist ein Baudenkmal vollständig erhalten, während ein anderes nur noch in Grundzügen vorhanden ist oder ein Baudenkmal befindet sich ebenerdig innerhalb einer Ortschaft, während ein anderes durch seine exponierte Lage eine höhere Raumwirksamkeit aufweist).

Die **Schutzwürdigkeit** ist ein wesentlicher Aspekt für die Einschätzung der sensorischen Betroffenheit und die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens.

10.2 Bewertungsmaßstab

Nach der Rechtsprechung ist in subjektiver Hinsicht für die Beurteilung einer Beeinträchtigung das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend.⁴¹ Es kann also zur Beurteilung, ob das Erscheinungsbild eines Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, nicht auf das Urteil eines hochinteressierten Fachkundigen abgestellt werden, da die Bewertung durch Experten besonders geringen repräsentativen Wert besitzt.⁴²

Der Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter unterliegt mithin auch Anforderungen, die umzusetzen sind. Es muss beispielsweise ein Rahmen definiert werden, in welchem er sich bewegt. Nach einem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt⁴³, sollte sich dieser idealerweise in einer „möglichst ungestörten und dem historischen Geschehen angemessenen Umgebung“ befinden. Für eine uneingeschränkte Empfindung benötigt der Durchschnittsbetrachter also eine bestimmte Atmosphäre, welche in assoziativem Bezug zu dem zu bewertenden Denkmal stehen sollte.

Der Durchschnittsbetrachter stellt außerdem einen besonderen Bewertungsmaßstab dar, da dessen „subjektive“ Wahrnehmung „objektiv“ durch den Gutachter zu erfolgen hat. Hier besteht eine besondere Schwierigkeit: Studien, beispielsweise zusammengefasst von Ratzbor (2011)⁴⁴, zeigen immer wieder auf, dass Personen, in deren Wohnortumfeld es WEA-Standorte gibt, diese und ihre Wirkungen auf die Umgebung eher negativer beurteilen, als der Teil der Bevölkerung, bei welcher WEA nicht am eigenen Wohnort zu finden sind. Grundsätzlich besteht die Schwierigkeit darin, dass jeder Mensch ein eigenes subjektives Empfinden hat, aus welchem schlecht ein Mittelwert gebildet werden kann. Auch wenn Gutachter möglichst objektiv und unbefangen versuchen, eine Beeinträchtigung zu beschreiben, hat natürlich auch hier jeder sein eigenes Empfinden. So wird wahrscheinlich jemand, der WEA offen gegenüber steht, anders urteilen als der, welcher andere Belange persönlich für wichtiger empfindet.

Da die Beurteilung über die Erheblichkeit eines Vorhabens also abschließend vom Gutachter durchgeführt wird, ist die Definition von einheitlichen Bewertungskriterien, an welche sich gehalten werden muss, unerlässlich. Nur so kann die Subjektivität des Einzelnen maximal möglich gesenkt werden. Die in Abbildung 26 dargestellten Parameter zur einheitlichen Bewertung gestalten sich als sinnvoll. In welcher Form diese in der Bewertung berücksichtigt werden, wird in den nachfolgenden Kapiteln weitergehend erläutert.

⁴¹ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6 K 3202/08 (openjur) Rn. 46.

⁴² Nohl, 2001, S. 24.

⁴³ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.08.2012, Az.: 2 L 6/10 (openjur) Rn. 81.

⁴⁴ Ratzbor, 2011, S. 12.

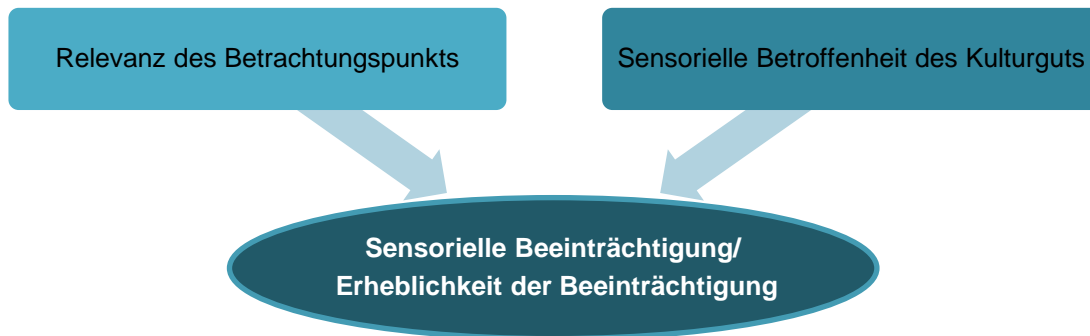


Abbildung 26: Parameter zu Bewertung

10.3 Relevanz der Betrachtungspunkte

Nicht jeder Betrachtungspunkt ist geeignet, um eine Beeinträchtigung zu bewerten. Anhand der Kriterien Frequenz & Verweilmöglichkeiten, Öffentliches Interesse und Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie des Schutzguts sollte die Relevanz eines BP ermittelt werden.

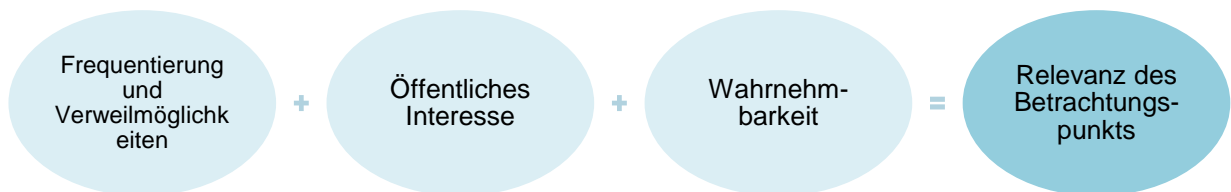


Abbildung 27: Ablaufschema Relevanzermittlung

Die Einordnung der Relevanz des Betrachtungspunktes erfolgt auf Grundlage der vorgenommenen Beurteilung von Frequenz & Verweilmöglichkeiten, öffentlichem Interesse am Betrachtungspunkt sowie Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie. Jedes dieser Kriterien erhält einen Stufenwert. Das Ergebnis aus der Addition der Stufenwerte bestimmt die Wertstufe der Relevanz der Betrachtungspunkte nach der in Tabelle 13 aufgeführten Einordnung.

Tabelle 13: Einstufung der Relevanz des Betrachtungspunkts

Punkte	Wertstufen	Relevanz
14 – 15	Wertstufe 5	sehr hoch
11 - 13	Wertstufe 4	hoch
8 - 10	Wertstufe 3	mittel
5 - 7	Wertstufe 2	gering
< 5	Wertstufe 1	sehr gering

Die drei Kriterien, die zur Bestimmung der Relevanz eines Betrachtungspunkts herangezogen werden, finden nachfolgend eine genauere Erläuterung.

10.3.1 Frequenz und Verweilmöglichkeiten

Zum Erleben und Wahrnehmen eines Baudenkmals wird ein bestimmtes Umfeld benötigt. Dementsprechend sollten auch die Verweilmöglichkeiten und die Frequenz des Aufsuchens eines BP bei der Einstufung nach Relevanz analysiert werden.

Handelt es sich bei dem BP beispielsweise um einen herausragenden Aussichtspunkt mit überregionaler Bedeutung, welcher von der Öffentlichkeit gezielt angefahren und ganzjährig aufgesucht wird, so ist dessen Frequentierung als „sehr hoch“ einzustufen. Diese BP sind meist mit Verweilplätzen für Erholungssuchende ausgestattet (z.B. Sitzbänke, Cafés oder Restaurants). Der Betrachter hat hier die Möglichkeit das Denkmal für längere Zeit prüfend anzusehen⁴⁵, so dass auch das Kriterium „Verweilzeit“ als „sehr hoch“ einzustufen ist. Liegt hingegen der BP an einem Wirtschaftsweg (z.B. LKW-Zufahrtsstraße zu einem Basaltwerk), welcher weder mit Plätzen zum Verweilen ausgestattet ist, noch zu erwarten ist, dass sich dort Touristen oder Ortsansässige aufhalten, so ist der BP von untergeordneter Relevanz.

- Insgesamt ist festzustellen, dass ein BP in seiner Relevanz steigt, je häufiger er besucht wird und je eher die Möglichkeit besteht, dort zu verweilen.

10.3.2 Öffentliches Interesse

Wie aus den Denkmalschutzgesetzen abzuleiten ist, muss ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals bestehen. Folglich muss auch das öffentliche Interesse an einem BP definiert werden. Beispielsweise ist für eine bewirtschaftete Fläche (z.B. ein Acker) ein öffentliches Interesse nicht gegeben. Derartige Orte werden in aller Regel nicht aufgesucht, um die Denkmalwerte eines KD wahrzunehmen und zu erleben. Demensprechend weist dieser BP keine Relevanz auf. Eine gute Wahrnehmbarkeit der Denkmalwerte verändert dies nicht. Ist der BP für die Allgemeinheit sogar unzugänglich, kann er kein öffentliches Interesse widerspiegeln.

Ist ein BP hingegen selbst von hohem historischem Wert und hat direkten Bezug zu dem Denkmal (wie z.B. der Blick aus einem an das Baudenkmal angegliederten Jagdhaus o.ä.), ist er für das Schutzgut bedeutsam und liegt somit auch im hohen öffentlichen Interesse. Auch wenn der BP für sich keinen besonderen historischen Kontext aufweist, bedeutet dies nicht, dass kein öffentliches Interesse an diesem besteht. Das Interesse an einem BP kann auch von anderem

⁴⁵ Duden Wortdefinition „betrachten“.

Belang sein, als Beispiel seien hier Orte zur Naherholung, Gebiete mit „Postkartenansichten“ auf das Denkmal, oder andere Aussichtspunkte genannt, welche von Touristen und Ortsansässigen oft besucht werden.

- Die Relevanz eines BP nimmt mit dessen öffentlichem Interesse zu.

10.3.3 Wahrnehmung des Denkmalwertes

Aus Kapitel 10.1.1 „Unterschutzstellungsmerkmal“ folgt, dass die Bewertung einer Beeinträchtigung stets „kategorienadäquat“ zu erfolgen hat. Es sollten also solche BP ausgewählt werden, von welchen aus ein Erleben und Wahrnehmen des Denkmalwertes möglich ist, da sonst keine Bewertung abgegeben werden kann.

Handelt es sich beispielsweise um ein stark exponiertes Baudenkmal, welches mit seinem Umfeld und den relevanten Sichtachsen vollständig von einem BP aus zu erkennen ist und auch ein historischer Bezug zu diesem BP besteht, so ist die Erlebnisqualität des Unterschutzstellungsmerkmals in höchstem Maße gegeben.

Umgekehrt gilt, dass je stärker das Denkmal mit seinen historischen Sichtachsen durch Topographie oder Vegetation sichtverschattet wird, desto weniger können die Denkmalwerte wahrgenommen werden. Zusätzlich spielt auch die Entfernung des BP zu dem Objekt eine Rolle. Je weiter weg sich jemand zu dem Denkmal befindet, desto geringer wird die Wahrnehmung der Denkmalwerte.⁴⁶

- Je deutlicher die Wahrnehmbarkeit eines Denkmals mit seinen Werten von einem BP aus ist, desto höher ist auch seine Relevanz.

10.4 Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts

Wie bereits erwähnt, bezieht sich die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmal auf die Erlebbarkeit / Erlebnisqualität von Denkmalwert und Erscheinungsbild (z.B. Veränderung der Sichtbarkeit oder Zerstörung von Blickachsen und Blickbeziehungen). Um dies zu bewerten, sollten einheitliche Kriterien herangezogen werden, an welchen sich die Gutachter orientieren können.

⁴⁶ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 37.

Die Schwierigkeit dieses Maßstabs liegt in dem Sinngehalt der genannten Begrifflichkeiten. Die Begriffe aus der Rechtsprechung müssen bewertungsfähig und nachvollziehbar ausgelegt werden, damit eine möglichst objektive Einstufung der Betroffenheit erfolgen kann, welche wiederum auf den Bewertungsmaßstab des subjektiven Empfindens des Durchschnittsbetrachters beruhen muss.

Hier zunächst der Verweis auf ein oft zitiertes Urteil in Bezug auf Denkmalbeeinträchtigung: „Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, über-tönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen.“⁴⁷

Wird beispielsweise von „Verdrängung“ gesprochen, so bedeutet dies im allgemeinen Sprachgebrauch, dass etwas oder jemand „zur Seite geschoben wird“⁴⁸, bzw. jemand einen anderen von seinem Platz drängt, um ihn selbst einzunehmen. Hier kann ein Bezug zur oft genannten Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmalern gezogen werden.

In diesem Kontext spielt der „Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter“ eine bedeutsame Rolle. Aus der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass der Durchschnittsbetrachter ein dynamischer ist, welcher mit der Zeit geht. Jemand mit dieser Eigenschaft besitzt die Fähigkeit, sich stetig fortzuentwickeln. Er kann sich also schnell an neue Situationen gewöhnen und sie als Normalität betrachten. Daraus folgt, dass er technische Anlagen wie WEA nicht mehr als „exotische Fremdkörper“ wahrnimmt, wie dies in der Anfangszeit der Nutzung dieser Technik noch der Fall gewesen sein mag.⁴⁹ Es ist daher anzunehmen, dass er eine abgeschwächte Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmal empfindet. Für ihn besteht weniger eine Konkurrenz hinsichtlich „historisch“ und „neuartig“, sondern eher zwischen den unterschiedlichen Objektstrukturen.

In der Regel besteht eine erhöhte Konkurrenzwirkung, wenn etwas Gleichartiges im Kontext betrachtet wird. Je ähnlicher also Objekte strukturiert sind, desto höher kann eine Konkurrenzbeziehung empfunden werden.⁵⁰ Ist beispielsweise eine historische Ortssilhouette flächig in die

⁴⁷ BayVGh, Urteil vom 24.01.2013, Az.: 2 BV 11.1631 (openjur) Rn. 34.

⁴⁸ Vgl. Duden „Verdrängen“.

⁴⁹ VGh Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

⁵⁰ Definition aus der Soziologie: das konflikthafte Verhalten zweier oder mehrerer Akteure, die zu grundsätzlich gleichen Voraussetzungen und subjektiv gleichen Rechtsansprüchen ein bestimmtes Ziel erreichen und hierzu die jeweils anderen Akteure aus dem Felde treten wollen.

Landschaft eingebunden und in dessen Hintergrund befindet sich eine ähnlich horizontal dimensionierte Gewerbehalle, so treten diese beiden wegen ihrer formgleichen Struktur stark in Konkurrenz. Im Rückschluss dazu kann die Konkurrenzwirkung zwischen einzelnen vertikalen WEA und massiven Baudenkmalern nicht gleich intensiv ausgeprägt sein. Treten hingegen Windparks flächig am Horizont in ein gemeinsames Sichtfeld mit dem Denkmal, erhöht sich folglich die Konkurrenzbeziehung wieder.

- Es kommt also wesentlich auf die Anordnung, Anzahl und Sichtbarkeit von WEA bei der Bewertung der Verdrängung / Konkurrenzwirkung an.

An dieser Stelle soll auch der Begriff des „Erdrückens“ definiert werden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet er „durch Größe oder Bedeutsamkeit, etwas anderes in seiner Wirkung nicht zur Geltung kommen lassen.“⁵¹ Hier kann eine Überleitung zu der Problematik der Dominanzverschiebung gebildet werden, denn Dominanz beschreibt die Fähigkeit, andere zur Unterordnung zu zwingen.

Anhand dieser Definition ergibt sich, dass sich mit wachsender Entfernung die Dominanzwirkung aufheben kann. Je weiter die einzelne WEA oder ein Windpark in den Hintergrund des Baudenkmal treiben, desto kleiner ist deren Wirkung. Daraus ergibt sich zusätzlich, dass je weiter die WEA seitlich aus dem Sichtfeld bzw. dem Raumwirkungsbereich eines Denkmals rücken, desto unbedeutender sind sie im gemeinsamen Zusammenhang mit diesem. Dementsprechend wird die Wirkung des Baudenkmal bei fokussiertem Blick nicht durch die aus dem Bild getretenen WEA geschmälert. Die Raumwirksamkeit bzw. die räumliche Nähe spielen also eine übergeordnete Rolle bei der Einstufung der Betroffenheit.

- Bei dieser Bewertung kommt es zusammenfassend auf die Entfernung der WEA zu dem Objekt an. Je weiter weg sich diese befinden (seitlich oder im Hintergrund), desto weniger stark ausgeprägt ist die Dominanzverschiebung.

Die Merkmale der Konkurrenzwirkung und Dominanzverschiebung gehen miteinander einher. Je höher die Konkurrenzwirkung, desto eher kann auch eine Dominanzverschiebung eintreten. Dementsprechend ist auch das so genannte Merkmal des „Maßstabsverlust“ zu bewerten. Nach Nohl⁵² bedeutet dieser Begriff, dass „durch das Einbringen von fremdartigen Elementen in die Landschaft, die die existierenden Größenverhältnisse durch ihre Dimensionierung, Massierung

⁵¹ Vgl. Duden „Erdrücken“.

⁵² Nohl, 2009, S. 12.

und Strukturierung empfindlich gestört werden können.“ Je stärker Konkurrenz und Dominanz bei einem Baudenkmal in Erscheinung treten, desto eher werden die Größenverhältnisse gestört.

- Die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmal kann also vorerst nach den Merkmalen der Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust bewertet werden. Dabei sind alle Aspekte untereinander verzahnt und kumulativ zu betrachten.

Weiterführend müssen die zuvor genannten Aspekte bei der Bewertung „[...] in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. [...] Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.“⁵³

Schwerwiegend bedeutet, dass zum Beispiel eine Sache von hoher Wichtigkeit ist, da sie sehr große (meist negative) Konsequenzen hat.⁵⁴ Unzumutbar ist etwas, wenn nicht erwartet werden kann, dass es akzeptiert wird.⁵⁵ Je höher also die Konsequenzen des Eingriffs sind, desto weniger akzeptabel ist das Vorhaben.

Nun kann aber aus dem vorher Gesagten abgeleitet werden, dass vermutlich die Grenze der Unzumutbarkeit durch die Bewertung des dynamischen Durchschnittsbetrachters immer weiter nach hinten verschoben wird. Ein Betrachter kann demnach größere Auswirkungen eines Eingriffs akzeptieren als noch vor einigen Jahren. Im Zusammenhang mit WEA wird darüber hinaus durch die gewandelten Anschauungen über die Notwendigkeit der vermehrten Nutzung regenerativer Energien und die damit einhergehende positive Grundeinstellung zu dieser Form der Energiegewinnung noch verstärkt. Im Rückschluss bedeutet dies, dass WEA lange nicht mehr nur als Beeinträchtigung angesehen werden, sondern durch die wandelnden Wertevorstellungen deren Bedeutung in den Köpfen der Gesellschaft angekommen ist.⁵⁶

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die reine gemeinsame Sichtbarkeit von WEA und Denkmal keine unzumutbare Schwelle übertritt, sondern dass die Betroffenheit sehr viel differenzierter zu bewerten ist.

⁵³ OVG Niedersachsen, Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11 (openjur) Rn. 57.

⁵⁴ Vgl. Duden „Schwerwiegend“.

⁵⁵ Vgl. Duden „Unzumutbar“.

⁵⁶ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

Folgende Aussagen können geschlossen werden:

- Je weniger Anlagen (-teile) gemeinsam mit dem Denkmal zu sehen sind und je weniger sie sich in der Struktur gleichen, desto geringer ist die Konkurrenzwirkung.
- Je weiter eine WEA entfernt steht bzw. je weiter sie aus dem Raumwirkungsbereich des Denkmals heraustritt, desto geringer ist die Dominanzverschiebung.
- Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust sind kumulativ zu betrachten.
- Der dynamische Durchschnittsbetrachter schätzt WEA nicht mehr per se als Fremdkörper ein, sondern kann sie sogar als positiv erachten. Seine Schwelle der Unzumutbarkeit wurde durch den Wandel der Zeit nach hinten verschoben.

Anhand der genannten Aussagen kann die Einstufung der sensoriiellen Betroffenheit erfolgen. Eine starke sensorielle Betroffenheit kann beispielsweise bestehen, wenn sich mehrere WEA im Raumwirkungsbereich eines Denkmals befinden und durch optische Konkurrenz den Blick auf sich ziehen. Auch wenn sich nur wenige WEA in der Nähe des Objektes befinden, kann von einer starken Betroffenheit ausgegangen werden, wenn durch die Dominanzverschiebung die Wertigkeit der historischen Aussagen eines Denkmals geschmälert wird. Umgekehrt kann von einer geringen Betroffenheit gesprochen werden, wenn sich die Anlagen außerhalb des Raumwirkungsbereiches befinden oder so weit im Hintergrund stehen, dass eine Wahrnehmbarkeit so gering ist, dass sie nicht mehr in Konkurrenz mit dem Denkmal treten können.

10.5 Bewertung der Erheblichkeit

Zur abschließenden Bewertung der Erheblichkeit einer (möglichen) Beeinträchtigung sind also zwei Kriterien, welche auch kumulativ zu betrachten sind, maßgeblich:

- die **Relevanz der Betrachtungspunkte** und
- die **sensorielle Betroffenheit des Kulturguts**.

Werden diese beiden ausschlaggebenden Kriterien miteinander in Bezug gesetzt, so kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für jeden beliebigen Punkt ermittelt werden. Es ist also im Rückschluss nicht jede Beeinträchtigung erheblich. Werden durch ein Vorhaben die Wahrnehmbarkeit und Erlebnisqualität wichtiger historischer Aussagen nicht empfindlich oder schwerwiegend gestört, steht den Belangen des Denkmalschutzes generell nichts entgegen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt wie die Einstufung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für den jeweiligen BP auf Basis dieser beiden Kriterien erfolgt.

Tabelle 14: Ermittlung der Erheblichkeit je Betrachtungspunkt und Betroffenheit

		Relevanz des Betrachtungspunktes				
		sehr gering (Wertstufe 1)	gering (Wertstufe 2)	mittel (Wertstufe 3)	hoch (Wertstufe 4)	sehr hoch (Wertstufe 5)
Betroffenheit des Kulturgutes	keine (Wertstufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)
	gering (Wertstufe 2)	Sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)
	mittel/deutlich (Wertstufe 3)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)
	stark (Wertstufe 4)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	HOCH Plus b) (Stufe 4+)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)
	sehr stark (Wertstufe 5)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)

Auswahl der Betrachtungspunkte: Von Betrachtungspunkten, die sich extrem ähneln (da im Raum die Winkel zu Schutzgut und WEA ähnlich sind und für die wichtigsten Parameter identische oder nahezu identische Wertstufen / Inhalte eingetragen wurden), geht nur ein Betrachtungspunkt (der charakteristischste aus der Gruppe) in die Bewertung ein.

Für den Fall, dass die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes als „hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft wurde, wird die Erheblichkeit des Vorhabens bewertet. Die Feststellung der **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung anhand einzelner Betrachtungspunkte:

- Wenn für einen einzigen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung SEHR HOCH a) (Stufe 5) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, selbst dann, wenn von keinem weiteren Betrachtungspunkt aus eine hohe sensorielle Beeinträchtigung vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt ebenfalls eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *oder* sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Er-**

heblichkeit der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt *oder* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *und* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.

Sofern bis hierhin noch keine Erheblichkeit festgestellt wurde, ist eine Mittelwertbildung der in der Ermittlung der sensoriiellen Beeinträchtigung ermittelten Stufen aller Betrachtungspunkte durchzuführen.

- Eine **Erheblichkeit** liegt vor, sofern das Ergebnis (der Mittelwert) größer gleich 3,5 ist.

Abschließend findet eine Überprüfung unter Anwendung entsprechender Instrumente statt und eine verbale Feststellung eines Endergebnisses erfolgt anhand fachlicher Begründungen.

BP01 - Kirche Dassow, Radweg an der B 105 - Istzustand



BP01 - Kirche Dassow, Radweg an der B 105 - Skizzen



BP01 - Kirche Dassow, Radweg an der B 105 - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 07.06.2023, 10:50 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 628.560 Nord: 5.974.833, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 83°

BP02 - Gutshaus Feldhusen, Kreisstraße - Istzustand



BP02 - Gutshaus Feldhusen, Kreisstraße - Skizzen



BP02 - Gutshaus Feldhusen, Kreisstraße - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 07.06.2023, 12:20 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 627.540 Nord: 5.979.958, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 142°

BP03 - Gutshaus Harkensee, Zufahrtsstraße zum Gutshaus - Istzustand



BP03 - Gutshaus Harkensee, Zufahrtsstraße zum Gutshaus - Skizzen



BP03 - Gutshaus Harkensee, Zufahrtsstraße zum Gutshaus - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 07.06.2023, 12:34 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 629.160 Nord: 5.981.187, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 145°

BP04 - Kirche Kalkhorst, Kreistraße - Istzustand



BP04 - Kirche Kalkhorst, Kreistraße - Skizzen



BP04 - Kirche Kalkhorst, Kreisstraße - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 07.06.2023, 13:03 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 634.309 Nord: 5.983.202, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 190°

BP05 - Windmühle Roggenstorf, Kreisstraße - Istzustand



BP05 - Windmühle Roggenstorf, Kreisstraße - Skizzen



BP05 - Windmühle Roggenstorf, Kreisstraße - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 47 cm - Aufnahme: 07.06.2023, 14:04 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 636.899 Nord: 5.977.533, Brennweite: 50 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 224°

BP06 - Kirche Kirch Mummendorf, Kreisstraße - Istzustand



BP06 - Kirche Kirch Mummendorf, Kreisstraße - Skizzen



BP06 - Kirche Kirch Mummendorf, Kreisstraße - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 46 cm - Aufnahme: 07.06.2023, 10:07 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 634.894 Nord: 5.969.751, Brennweite: 49 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 347°